DELICIÆ
JURIDICÆ,

Oder

Das/ auf curiöse Art/

Der

Teutschen Nation

zum Nutz/

Erläuterte

JUS CIVILE, PUBLICUM, NATURALE & GENTIUM;

Oder

Römisch-Bürgerliche/

Teutschen Reichs-Staats/

Jngleichen

Natürliche- und Völcker-Recht.

Achtes PRÆSENT.

Leipzig/

Verlegts Christoph Hülße/

1705.

Die Erste Abtheilung.

Aus denen Civil-Rechten.

LXXXVII. Ad § 2. J. de his qui sui vel al. jur. verb. cogantur servos suos bonis conditionibus vendere & verb. Expedit enim Reipublicæ ne qvis re sua male utatur. Wenn einer gezwungen werden könne/ das seinige zu verkauffen?

ES ist sonst bekandten Rechtens/ daß regulariter Niemand etwas von dem Seinigen wider Willen zu verkauffen könne genöthiget werden/ wie solches klärlich enthalten in *l. 11. C. de contrah. emt.* welcher also lautet: Invitum comparare vel distrahere postulantis desiderium justam caussam non continet. *junct. l. seqv. 13. inf. & 14. ibid.* d. i. Das Verlangen desjenigen/ welcher begehret/ daß man wider Willen kauffen und verkauffen solle/ kommet mit

der Gerechtigkeit nicht überein / oder wie es Gothofredus in not. erkläret: So könne auch nicht durch ein Fürstlich Rescript ausgewircket werden / daß die Leute das Ihrige verkauffen müsten. Dannenhero denn auch / wenn etwan ein Käuffer / der nach des andern Sache trachtete / und gleichwohl solche gutwillig nicht an sich bringen konte / hernach / entweder mit Gewalt / oder irgend auf ander Art / durch eingetriebene Furcht / den Verkäuffer darzu gebracht hatte / sothaner Kauff gar nicht gültig war / sondern rescindiret wurde / *l. 6. pr. ff. de offic. præsid. l. f. §. 1. ff. quod met. caus. l. 1. C. de rescind. vendit.* Gleich wie aber keine Regul leichtlich ohne Exception ist / also muß auch diese Verordnung in verschiedenen Fällen ihren Abfall leiden / als 1.) wegen allzu grossen Mißbrauches / deßwegen auch vormahls bey denen Römern diejenigen Knechte / mit welchen die Herren allzu scharff umgangen waren / von diesen durchaus verkauffet werden musten / wie gern sie auch manchmahl die Herren behalten hätten und zwar bonis conditionibus *d. §. 2. J. de his qui sui vel al. jur scil. tolerabilibus, nempe justo pretio, ut in l. 12. ff. de relig. & necessario victu*, nicht etwan daß ihn der Herr irgend wolte vor 10. fl. verkauffen / doch mit dem Bedinge / daß ihn der Käuffer alle Tage 3. mahl

prügeln /

prügeln / hingegen ihm nur 1. mahl zu essen geben solte. Gleich wie es etwan jene Frau machte / welcher der Mann einen Hund und auch ein Pferd hinterließ / aber mit der Condition, daß sie beydes zu Gelde machen / und das Geld vor das Pferd ins Kloster geben / das Geld vor den Hund aber / vor sich behalten sollte / diese satzte sich nun auf den Marckt / und wenn iemand das Pferd feilschte / sagte sie daß eines ohne das andere nicht verkaufft würde / both derowegen den Hund vor 80. fl. und das Pferd vor 1. fl. hernach gab sie das Geld vor das Pferd ins Kloster / das vor den Hund aber behielte sie vor sich. 2.) Zur Zeit eingerissener Theurung und Hungers-Noth / da die Reichen allerdings / auch bey Strafe anzuhalten seyn / ihre Korn-böden aufzuthun / und das Getreyde um einen Christlichen und billigen Preiß zu verkauffen / nicht aber Schinderey damit zu treiben / *vid. Bald. Castrens. & Alii ad l. 1. C. de Episcop. aud. per text. in l. 1. §. 11. ff. de offic. praef. urb. Abb. in cap. 1. X. de Emt. Bart. in l. annonam ff. de extraord. crimin.* 3.) **Bey denen Erben** / welche in der letzten Verordnung des Testatoris ausdrücklich dahin angehalten worden / z. E. Gewisse Grund-stücke diesem oder jenem / welcher vormahls dem Testatori lange mag darum gefreyet haben / zu verkauffen /

dergleichen Casus vorkommen *in l. 5. pr. ff. de A. E. l. 49. §. 8. de legat. 2. l. 30. §. 3. de legat. 3.* wo sie nicht sonsten / wegen nicht adimplirten letzten willens des Verstorbenen / der Erbschafft gar verlustig seyn wollen. 4.) Ratione communionis, wenn Jemand wegen eines gemeinsamen Stückes zum Verkauffe angehalten werden kan / dergleichen Exempel *in l. 13. §. 17. ff. de A. E.* nachfolgendes ist: Da Cajus seinen Antheil desjenigen Grundstückes / welches er mit dem Titio gemein besessen / dem Mævio verkauffet hat / hernachmahls aber / als noch ante traditionem, per judicium communi dividundo, das gantze Grundstücke dem Cajo adjudiciret worden / dem Käuffer nun solcher fundus gantz / iedoch aber auch vor einen rechtmäßigen Kauff-Schilling hat tradiret werden müssen. 5.) Favore Religionis oder wegen öffentlicher Begräbniß-Stäte; als wenn an einem Volckreichen Orthe wegen allzu grosser Menge der täglichen Leichen / der eintzige Kirchhoff zu denen Begräbnissen zu enge werden wollte / und kein ander Expediens, als daß der Nachtbar seinen allernechst dranstossenden Acker darzu her gäbe / verhanden wäre / würde dieser nur immerhin den Werth desselben annehmen müssen / *vid. arg. lib. 12. ff. de religios. & sumt. fun.* Jedoch ist von allen diesen und dergleichen Casibus

wohl

wohl zu mercken/ daß drum der Eigenthums-Herr das Seinige nicht etwan vor einen Pappenstiel dahin schleudern/ sondern das rechte pretium darfür bekommen müsse/ *d. l. 49. §. 8. de legat. 1. f. ff. ad L. Jul. de annon.*

LXXXIIX. Ad ead. verba: Expedit enim Republicæ &c. **Wie weit man seines Rechts mißbrauchen möge.**

Daß ein ieder mit dem Seinigen nach eigenen Gefallen gebahren möge/ solches ist eine bekandte Sache/ dahero wenn man liederliche Leute ihres Mißbrauches halber zur Rede setzen will/ zum öfftern diese Antwort erfolget: Was es andre angienge/ da es doch das ihrige nicht wäre. Nun ist es wohl wahr/ qvod qvilibet rei suæ sit moderator atqve arbiter *l. 11. C. mandati* und daß das Eigenthums-Recht/ bey erwachsenen und verständigen Leuten/ die/ wie man zu reden pfleget/ ihre eigene Herren seyn/ eine freye Disposition importire/ Krafft welcher sie mit dem Ihrigen thun und lassen mögen was sie wollen/ solches verkauffen/ vermiethen/ verschencken/ und auf andre Art darüber ordiniren können. Jedennoch aber so ist diese Licenz nur auf den rechten Gebrauch/ oder wenn es hoch kömmt/ nur biß zum mäßigen und leidlichen Mißbrauche/ zu restringiren/ *vid. l. 25. §. 11. ff. de heredit.*

 petit.

petit. ibi. dum re sua se abuti putant. & *not. ad hæc verba:* Denn wenn es einer gar zu grob machet / und zu arg mit dem Seinigen grassiret / und zwar dergestalt / daß darüber der Republiqv Schaden zugefüget werden könne / soll die Obrigkeit einen solchen Schaden-macher allerdings das Handwerck legen / und nicht mehr die freye Hand im Sode lassen / qvoniam Reipublicæ interest ne sua re qvis male utatur, *d. §. 2. J. de his qvi sui vel al. jur.* gleich wie also vormahls bey denen Römern diejenigen Herren / welche die Gewalt über ihre Knechte durch allzugrosse Schärffe mißbrauchten / dadurch ihr Recht gantz und gar verlohren *d. §. 2.* als in der vorhergehenden Handlung gedacht worden / auch noch heute zu Tage / wenn einer seine Mittel liederlicher weise durchzubringen / solche zu verfressen / zu versauffen / zu verspielen / zu verhuhren / und wie die freyen Künste nacheinander heissen mögen / trachtet / pfleget ein kluger Magistrat so einem Prodigo, qui nec finem nec tempus expensarum habet, sed bona sua dilacerenda & dissipanda profundit, wie er also abgemahlet wird *in l. 1. pr. ff. de curat. furios. dand.* die Administration seines Vermögens von Rechts wegen zu nehmen / und ihm einen Curatorem zu setzen / damit dereinst / wenn alles verpraßt und verthan wäre / die Republiqv mit

mit dergleichen losen Bettlern / die kein Mitleiden verdienen / und liederlichen Gesindel / beschweret / oder auch den armen Kindern ihr Brodt noch erhalten werde; Jngleichen kan auch ein Gerichts-Herr durch allzu groben Mißbrauch seines Bestraffung-Rechts / seine Gerichtsbarkeit gantz und gar verliehren / wie solches in nachfolgender Materie nunmehro tractiret werden soll.

LXXXIX. Ad ead. verba & ad verba: ita ut in potestatem domini non revertantur. **Daß ein Gerichts-Herr wegen Mißbrauchs seiner Herrschafft gar die Jurisdiction verliehren könne.**

Gleich wie die Unterthanen und Bauern welche ihre schuldige Frohnen behöriger massen nicht leisten wollen / diese Halßstarrigkeit auf verschiedene Art zu büssen haben / indem sie entweder mit einer gewissen Geld-Straffe / oder mit Gefängnisse beleget / auch auffm Fall sie auf ihrer Widersätzlichkeit verharren / darinnen nur mit Wasser und Brodt / etwan auf einen Monath lang / gespeiset / oder die sich noch nicht zum Gehorsam erwegen lassen wollen / wegen ihres vorsätzlichen muthwilligen Trotzes und Ungehorsams / gar mit zeitlicher Landes-Verweisung beleget / oder

daß sie das Ihrige verkauffen und sich gantz hinweg machen müssen / angehalten werden können / wie solches nach-benandte Doctores einhellig zugestehen / *l. consentaneum 8. ubi Gl. & Bart. C. qvomodo & qvando judex. Borcholt. Consil. 9. qv. 6. Berl. pag. 2. Concl. 9. n. 20. & Concl. 34. n. 19. & seqq. nec non Decis. 65. n. 1. & 7. Richt. Decis. 98. n 12. Speidel. in Specul. var. Observat. lit. F. tit.* Frohn. *Carpz. p. 2. C. 51. D. 16.* Also kan hingegen auch denen Gerichts-Herren / die mit ihren Bauern und Unterthanen / in Bestraffung dererselben / ohne gnugsame Ursache allzu scharff verfahren / ihre Sævitia gleichfals nicht gar ungenossen ausgehen / sondern es hat eine solche allzu strenge Obrigkeit billig verdienet / daß ihr gar die Jurisdiction, wegen sothanen Mißbrauches / vom Landes-Herrn genommen werde. Denn da vor diesen die Römischen Knechte wider ihrer Herren Grausamkeit / diese Sicherheit gehabt / daß sie auf solche Art gar von deren Gewalt loß kommen konten / wie vorstehend erwiesen worden; So werden gewiß heute zu Tage freye Menschen wohl nicht geringer zu halten / sondern vielmehr / wo nicht eines bessern / dennoch wenigstens eines gleichmäßigen Rechts würdig seyn / und nicht unter der Gerichtsbarkeit eines unbilligen und unchristlichen Gerichts-Herren können gelassen

wer-

werden / *vid. Gail. de Arest. Imper. c. 8. n. 18. Husan. de propr. hominib. cap. 8. n. 22. seqq.* Stamm *de Servit. person. lib. 3. c. 35. n. 4.* Derowegen wenn nun ein Erb-Herr kein Bedencken träget / entweder die gewöhnlichen und von Alters her also gebräuchlich gewesenen und vielleicht so schon den armen Unterthanen zu schwer fallenden Gaben und Entrichtungen zu steigern / die armen Leute gewaltsamer weise / und nicht anders als Bestien / zu tractiren / ungewöhnliche neue Frohn-Dienste ihnen auffzubürden / und sie auf allerley Art und Weise vollends dergestalt auszusaugen / daß sie kaum nur den höchst-benöthigten lieben Bissen schwartzen Brodt zur nothdürfftigen Erhaltung des blossen Lebens / oder der armen kleinen Kinder / behalten können; So haben alsdenn solche geplagte und ausgesaugte Unterthanen allerdings gerechte Ursache bey der hohen Landes-Obrigkeit über diß Unrecht sich zu beschweren / *vid. l. f. & t. t. C. in qvib. caus. col. cens. Dom. accus. l. 23. §. 1. verb. Caveant. C. de Agricol. & censit. l. 23. ff. qvod met. caus. Auth. Statuimus. C. de Episcop. & Cleric.* Worauf denn nachmahls der Landes-Fürst solch Unterfangen dem Erb-Herren in einem gewissen Pœnal-Præcepto zu untersagen pfleget / *vid. Gail. Lib. 1. Obs. 17. n. 3. & Lib. 2. Obs. 62. in f. & de Ar-*

rest.

restis cap. 10. n. 7. Speidel. d. l. §. servitutum hujusmodi, und wenn dieser / solchem ungeachtet / dennoch von seinem thörichten Beginnen nicht abstehen will / kan hernach der Lands-Herr die Unterthanen von so einer allzu scharffen und ungebührl. Jurisdiction eximiren / *Gail. l. 1. Obs. 17. n. 4. Molin. in Consvetd. Parisiens. lit. 1. §. 3. gloss. 4. n. 14. Bodin. de Republ. l. 2. c. 5. Husan. de propr. hom. c. 8. n. 22. seqq. Phil.* Knipsch. *de Privil. Civ. Imper. l. 6. c. 4. n. 16. Richt. Decis. 98. n. 13.* weil' einem wegen Grausamkeit und alzugrosser Schärfe die Gerichte gar wohl genommen werden können / *l. 1. C. de Emend. serv. l. f. C. qvemadm. civil. mun. indicunt. Gail. dl. n. 2. Carpz. l. 1. Resp. 53. n. 11.* ebenermassen wie ein Vasall, nach dem Lehns-Rechte / gar seines Lehns / wegen übler Tractirung der Unterthanen / verlustig werden / *2. F. 27. §. 7. vid. Borch. de feud. c. 8. n. 129. & seq. Ferdin. Vasqv. lib. 1. illustr. Controv. c. 8. n. 17. seq. Wesenb. Tr. feud. c. 15. n. 5. vers. item si nimium sæviat.* Rosenth. *de Feud. c. 10. §. 85. lit. A.* und der Erb-Zinß-Mann das Erb-Zinß-Guth / wegen desselben Mißbrauchs / verliehren kan / *l. 14. & Auth. Qvi rem C. de SS. Eccles. Richt. Decis. 98. n. 13.* Und daß solches in Franckreich und Savoyen also gehalten und daselbst in den hohen Gerichten oder Parlament also erkennet werde / weiset *Faber ad Cod. lib. 3. tit. 18. Def. 2. n. 3.*

XC. Ad

XC. Ad eund. §. 2. verb. Qvod si meæ Constitutioni fraudem fecerit. **Was vor ein Unterscheid sey unter dem was contra legem, oder wider das Gesetze/ und unter dem was in fraudem legis geschiehet?**

Ob zwar wohl in effectu, und wegen der Bestraffung/ kein Unterscheid zwischen dem der contra legem, und dem der in fraudem legis etwas pecciret hat/ gehalten wird/ sondern dieser mit jenem einerley Strafe leiden muß/ *l. 5. C. de LL.* Jedennoch aber was die Sache an und vor sich selbst betrifft/ so ist/ eigentlich davon zu reden/ dieses die Differenz, daß derjenige/ welcher contra legem handelt/ eben dasselbige thut/ was das Gesetze durchaus klar und deutlich verbothen hat/ welcher aber in fraudem legis was vornimmt/ derselbe lebet zwar nicht den ausdrücklichen Worten des Gesetzes zuwider/ stösset aber doch die Meynung und Absicht desselben gäntzlich um/ wie solches Paulus *in l. 29. ff. de LL.* also gegeben: Contra legem facit qvi id facit, qvod lex prohibet; in fraudem vero, qvi salvis verbis legis sententiam ejus circumvenit. *junct. d. l. 5. ibi:* Non dubium est in legem committere eum, qvi verba legis amplexus, contra legis nititur voluntatem. Nec pœnas insertas legibus evitabit,

evitabit, qvi se contra juris sententiam sæva prærogativa verborum fraudulenter excusat &c. Es ist kein Zweiffel daß nicht auch derjenige das Gesetze überschreite / der zwar wohl die Worte desselben in acht genommen / aber doch gleichwohl wider des Gesetzes Willen und Meynung gehandelt hat. Und wenn sich gleich einer listiger weise mit den klaren Worten des Gesetzes wider die Bedeutung desselben entschuldigen wolte / wird er doch dadurch der gesetzten Straffe nicht entgehen können. Z. E. Es wird contra legem gehandelt / wenn iemand einem filiofamilias, oder in Väterlicher Gewalt stehenden Sohne / contra SCtum Macedonianum Geld leihet / wenn ein Ehegatte den andern beschencket / *l. 1. & t. t. ff. de donat. inter vir. & uxor.* Wenn der Vormund von seinem Pflegbefohlnen was kauffet *l. 34. §. f. ff. de Emt. Vend. l. 5. §. 2. ff. d. auctorit. tut.* Wenn einer ein Huren-Wirth ist *l. 1. ff. de his qvi not. infam.* u. s. w. alldieweil diese Dinge in denen Gesetzen ausdrücklich also verbothen werden. In fraudem legis aber wird pecciret / wenn nach den angeführten Exempeln / dem Filiofamilias zwar nicht baares Geld / iedennoch aber / statt dessen / etwas anders / Z. E. etliche Scheffel Getreyde / daß er solches verkauffen / und das daraus gelösete

Geld

Geld statt des Darlehens behalten solle/ gegeben würde/ *l. 7. §. 3. ff. ad SCt. Macedon.* oder wenn/ da der Mann die Frau beschencken will/ die Sache also gekartet wird/ daß ein tertius substituiret würde/ und also derjenige/ welcher dem Manne etwas verehren wolte/ solches seinem Weibe geben müste/ *d. 3. §. f. ff. de donat. int. Vir. & Uxor.* Wenn der Vormund zwar nicht selbst/ iedoch aber durch die dritte Hand des Pupilli Sache kaufflich an sich bringet/ *l. 5. §. 3. ff. de auctorit. tutor.* wenn der Huren-Wirth sein lenocinium damit zu beschönen gedächte/ als hielte er die Menscher/ nach Arth der meisten heutigen Caffeé Häuser/ nicht der Hurerey wegen/ sondern der Auffwartung halber/ daß sie denen Gästen Speiß und Tranck herzu tragen/ und ihnen das Bette machen müssen/ *l. 1. §. 2. ff. de his qvi notant. infam.* wie denn insgemein wider neue Gesetze auch neuer Betrug ersonnen wird/ juxta illud: inventa lege nova, inventa fraus nova. Denn ob gleich diese alle dem eigentlichen Wort-Verstande derer Gesetze auf diese Art nicht zu widerleben/ so begehen sie doch eben diß was die Leges durch die generalen Wörter zugleich mit verbothen haben. Derowegen denn auch diese Fraudes in denen angezogenen legibus ausdrücklich angegeben worden. Is enim speciem fieri velle

non

non videtur, qvi genus prohibuit. Lex multa fieri non vult, qvæ expressim non vetuit. Fraus fit legi, ubi id fit, qvod lex non vetuit, noluit tamen, wie solches *Gothofredus in not. ad l. 5. pr. C. de LL. lit. f.* angemercket hat/ d. i. derjenige/der etwas *en general* und insgemein verbiethet/der will auch nicht einige Gattung desselben haben. Das Gesetze verbeuth viel/ wenn es gleich nicht eben ausdrücklich verbothen wird. Und wird dem Gesetze ein Betrug angethan/ wenn man dieses thut/ was der *Lex*, ob gleich ausdrücklich nicht/ verbothen/ dennoch aber auch nicht haben will/ebenermassen wie sich derselbige einer Ubertretung des siebenden Geboths theilhafftig machet/ welcher zwar keinen formalen Diebstahl begehet/ unterdessen aber doch dem Nechsten durch falsches Gewichte/ Maaß/ und andre Betrügerey und Vervortheilung/das Geld gleichsam aus dem Beutel stiehlet. Drum wurde auch derselbige/ welcher wider das scharffe Verboth dem Feinde Getreydig zuzuführen/ in fraudem dessen doch das Mehl dahin practiciret hatte/ allerdings als ein Übertreter dieses Gebothes mit Rechte hart bestraffet/ und konte sich damit nicht entschuldigen/ daß das Verboth ja nur vom Getreydichte/ keines weges aber vom Mehle/ rede; Sintemahl nach

der

der Meynung dieses Legis, unter der Benennung des Getreydichts eben so wohl das Mehl implicite zu verstehen ist / weil die Ursache sothanen Verbothes keine andere gewesen / als daß dem Feinde zu seiner Subsistenz keine Zufuhre geschehen / oder aber das Getreyde im Lande bleiben solle / welches denn nothwendiger Weise auch vom Mehle also verstanden werden muß: Nec enim verba calumniari vel captari debent, sed qva mente qvid dictum sit animadverti oportet *l. 19. ff. ad exhibend.* **man muß nicht die Worte** carpiren / **oder wieder besser Wissen in einer falschen Meynung annehmen / sondern das Absehen dererselben fein wohl erwegen /** und wiederum heist es *in l. 17. ff. de LL.* Scite leges non hoc est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem. **Die Gesetze wissen / ist nicht dieses / wenn man die Wörter dererselben innen hat / sondern wenn man den rechten Verstand dererselben weiß.** Drum muß ein Unterthan sich nicht an den blossen Cörper der äusserlichen Wörter / sondern vornehmlich an den Willen des Gesetz-gebers halten / und was dessen hierunter gehabten Intention gemäß / oder zuwider seyn möchte / wohl ponderiren / und die beyden Essential-Stücke / als Leib und Seele / des Gesetzes niemahls von einander absondern.

XCI. Ad pr. J. de P. P. Was die Våterliche Gesetze sey/ und worinnen solche bestehe?

Wer nicht glauben will/ wie ungereimt und insufficienter Sr. Magnificenz der Herr Ober-Meister Tribonianus, benebst seinen beyden Gehůlffen/ unsre armselige Institutiones Juris verfertiget/ der wird solches/ wo er nicht mit Fleiß blind seyn will/ unter andern auch hauptsåchlich aus dem Titulo de Patria Potestate sehen und erkennen můssen/ als woraus sich keiner nimmermehr auch nur den geringsten Concept dieser durch das gantze Jus ausgebreiteten Materie, wenn er sich auch den Kopf noch so sehr darůber zerbrechen wolte/ wird machen kônnen/ weil der eigentlichen Sache daselbst nicht mit einem jota erwehnet/ ja nicht einmahl nur die blosse Beschreibung derselben beygefůget worden. Sed transeant hæc jam cum cæteris erroribus. Wenn aber in denen Rechten der Våterlichen Gewalt Meldung geschiehet/ so wird mitnichten diejenige verstanden/ welche schon in dem Natůrlichen Rechte gegrůndet/ in Ehrerbiethigkeit und Gehorsam derer Kinder gegen die Eltern bestehet/ und beyden/ der Mutter nicht weniger als dem Vater/ zukommet; Sondern es wird dadurch ein gantz besonderes nur allein

dem

dem Vater/ weßwegen es auch nur patria potestas eine **Väterliche Gewalt** heisset/ zukommendes Recht bedeutet/ welches also beschrieben werden muß: Patria potestas est jus Civium Romanorum proprium, patri, circa liberorum, ex justis nuptiis procreatorum, legitimatorum, & adoptivorum personam & bona competens, welches denn aus denen bald zuerklärenden Effectibus deutlicher werden wird. **Die Väterliche Gewalt ist ein besonderes denen Römischen Bürgern prives Recht/ welches allein dem Vater über seiner ehelich gezeugter/ oder** ***legitimirter*** **/ oder auch angenommener Kinder Person und Vermögen zustehet.** In welcher Beschreibung stracks mit die Causa efficiens patriæ potestatis enthalten und gewiesen wird/ daß diese Väterliche Gewalt nicht nur allein mediantibus nuptiis und durch die **Verehligung** / *pr. J. de p. p. l. 3. ff. de his qvi sui vel al. jur.* sondern auch/ noch weiter/ per legitimationem, durch Legitimirung derer vorhero unehlicher Weise gezeugten Kinder/ *§. f. J. de nupt. l. 44. C. de Episcop. & Cleric. Nov. 74. cap. 6. Nov. 89. cap. 2. 8. & 9.* und denn auch per Adoptionem, oder durch **Auff- und Annehmung an Kindes statt** / *pr. J. de Adopt. & l. 1. ff. ibid.* constituiret werde/ von welchen allen bald mit mehrern zu handeln seyn wird;

Etliche statuiren den 4ten modum scil. revocationem in pat. pot. propter ingratitudinem liberorum in *l. un. C. de ingrat. lib.* welches aber mehr pristinæ potestatis restitutio, qvam nova ejusdem constitutio ist. Wiewohl unter diesen dreyen Modis die erste Art die allergemeineste und gebräuchlichste ist; Woraus nun folget/ daß diejenigen Kinder/welche vormahls ex Concubinatu entsprungen/oder heute aus einem unehlichen Beyschlaffe gezeuget werden/ es mögen solche entweder vulgo qvæsiti sive spurii, oder Huren-Kinder/ oder sonst naturales in specie, Jungfer-Kindrichen heissen/ keines weges in Väterlicher Gewalt stehen/ weil solche nicht ex justis nuptiis herkommen/ nun aber nur diejenigen Kinder in Väterlicher Gewalt seyn/ die aus einem richtigen Ehe-Bette herrühren. In potestate nostra sunt liberi, qvos ex justis nuptiis procreavimus, *d. pr. J. de P. P.* & pater est qvem nuptiæ demonstrant, *l. 5. ff. de in jus voc.* die eigentlich also genandten Huren-Kinder aber in denen Rechten gar keinen Vater haben/ welches also zu verstehen/ weil sie aus so einer Vermischung mit vielen gezeuget worden/ daß die Mutter selbst nicht gewust/ von welchem sie eigentlich concipiret habe/ *vid. §. 12. J. de Nupt.* Wenn wir nun die Väterliche Gewalt nicht verstehen wollen/ so müssen wir die Effectus oder

Wirckun-

Wirckungen derselben wohl mercken: Es erstrecken sich aber diese/ nach der obigen Definition, so wohl **über die Person**/ als auch **über die Güther derer Kinder.**

Was erstlich **die Person derer Kinder** anbelanget/ so bestehet/ nach dieser Absicht/ die Väterliche Gewalt 1. in modica castigatione **in einer mäßigen Züchtigung**/ *l. un. C. de emend. propinqv. ibi.* sed jure patrio auctoritas corrigat propinqvi juvenis erratum, &c. *vid. l. 16. 1. 2. ff. de pœnis*, wiewohl dergleichen Coërcirung auch einer Mutter nicht gewehret werden kan/ wenn aber der Vater den Sohn immodice tractirte/ ihm Arm oder Bein entzwey schlüg/ so müste der Sohn aus der Väterlichen Gewalt loß gegeben werden/ l. f. ff. si a par qvis manumist. si qvidem patria potestas magis in pietate qvam atrocitate consistere debet, *l. 5. ff. ad Leg. Pomp. de parricid.* Doch soll noch eine Exception *in l. 23. ff. ad L. Jul. de ad ult.* enthalten seyn/ daß/ wenn der Vater seine verheyrathete Tochter/ die aber noch in seiner Gewalt war/ entweder in seinen eignen oder in ihres Mannes Wohnhause/ über einen würcklichen Ehebruche/ ἐν ἔργῳ, wie es in lege steht/ertapte/er alsdenn/ tanqvam ex justo fervore, beyde zugleich impune erstechen konte; An welcher Licenz aber doch heute sehr gezweiffelt wird/ zumahl da/ nach nunmehri-

ger Gewohnheit / die Tochter durch die Verheyrathung alsofort aus Väterlicher Gewalt gesetzet/und in eine andre Gewalt ihres Mannes eingeführet wird / *vid.* **Sächß. Land-Recht** *lib. 1. art. 31. lib. 3. art. 45. Coler. Decis. 12. n. 4. Richt. Decis. 26. n. 37. Berl. p. 2. Concl. 11. Carpzov. p. 2. C. 10. D. 2. n. 5.* 2. in jure agendi, actione scil. præjudiciali ad vindicandum filium *l. 1. §. 2. de R. V.* & ad exhibendum eum *l. 1. §. 1. ff. de Liber. exhib.* nec non actione injuriarum propter injuriam filio illatam, *§. 2. J. de injur. l. 1. §. 3. & seqq. l. 17 t. 10. l. 41. ff. eod. l. 2. C. ibid.* **in dem Rechte zu klagen / so wohl wider den Sohn selbst / wenn er die Pflichten eines Sohnes nicht leisten / z. E.** von dem ihm zugefallenen Reichthume dem Vater den behörigen Usumfructum, auch wohl unter dem boßhafften Vorwande/ daß er nicht einmahl sein Sohn wäre / durchaus nicht zukommen lassen wolte / **als auch wegen des Sohnes wider andre / die entweder den Sohn dem Vater vorenthalten/** welches denn bey denen Römern gar eine gemeine Klage mochte gewesen seyn / **oder den Sohn** *injurirt* **hatten**/weil in denen Rechten die einem filiofamilias wissentlich angethane Injurie also gedeutet wird als wäre sie zugleich zu Beschimpffung des Vaters verübet worden/ *d. §. 2.* 3. in Pupillari Substitutione, *t. t. J.*

de

de pup. substit. das ein Vater denen unmündigen Kindern uff dem Fall wenn sie in ihrer Unmündigkeit versterben solten / gewisse Erben *substitui*ren und setzen könne / welches aber auff gewisse Masse auch die Mutter thun kan. 4. in Tutoris datione §. 3. *J. de tutel.* Daß vormahls der Vater ohne einige Obrigkeitliche *Confirmation*, seinen Kindern einen Vormund im *Testamente* setzen konte. Welches aber anietzo nichts mehr heisset / indem heute iedweder Vormund / er sey vom Vater oder der Mutter verordnet / dennoch von der Obrigkeit confirmiret werden muß / welche Confirmation eben das Tutorium, oder der Vormundschaffts-Schein / ist / deñ der Vormund vom Magistrat bekommet / und dardurch er nachmahls seine Person legitimiren kan. *vid. R. J. de Anno 1548. tit.* von Pupillen und minderjährigen. *Carpz. L. 5. Resp. 82. & 84.* 5. in Unitate personarum, quod pater & filius habeantus pro una persona *l. f. C. de in pub. & ad substit. §. 4. inf. J. de inut. stip.* Daß Vater und Sohn vor eine Person gehalten werden / so aber doch nur in privat-Handlungen angehet / denn in publiqven Ambts-Verrichtungen / wenn z. E. der Sohn ein Obrigkeitlich Ambt verwaltet / oder Vormunde ist / wird der Sohn pro patrefamilias gehalten / *l. 9. ff.*

de his qvi sui vel al. jur. Aus dieser fictione unitatis folget nun daß Vater und Sohn einander regulariter nichts schencken / nichts verkauffen/einander nicht verklagen können/denn ja keiner dergleichen mit sich selber vornehmen kan; Jedoch ist die Exception in peculio Castrensi & qvasi *l. 4. & 11. ff. de jurisd.* oder was dasjenige besondre Vermögen des Sohnes belanget / welches er entweder im Kriege / oder in einem öffentlichen Amte / erworben hat / als in regard dessen er mit dem Vater allerdings contrahiren mag *d. l.* 6. In Suitate heredis, qvod liberi existant patri ipso jure heredes. §. *2. J. de hered. qval. & differ.* **daß die Kinder vormahls des Vaters Erben seyn musten / und durch die Rechte durchaus darzu geordnet wurden.** Heute zu Tage aber haben die Kinder das beneficium abstinendi, und dörffen eben wider Willen nicht Erben seyn. 7. in eo qvod liberi non possint testamenta facere *pr. J. qvib. non est permiß. fac. test.* **daß die** *filiifamilias* **kein** *Testament* **machen.** 8. nec sine consensu parentum nuptias celebrare qveant. *pr. J. de Nupt.* **noch ohne Einwilligung der Eltern heyrathen können:** Welches qvoad patriam potestatem diese raison hatte / ne cui invito suus heres agnascatur §. 7. *in f. J. de Adopt.* damit nicht dem Vater dereinst wider seinen Willen Enckel

ckel gebohren / und in seine Gewalt gebracht würden: Sonsten aber wird dieser Consens, sonderlich heute / mehr ex Jure naturali, und aus schuldiger Reverenz derer Kinder gegen die Eltern / erfordert / derowegen solche auch nicht allein bey der ersten Verheyrathung / durch welche sonst die Kinder nach Sachsen-Rechte der Väterlichen Gewalt qvitt wurden / Land-R. *lib. 1. Art. 11. vers.* wenn sie sich *Const. El. Aug. 10. part. 2.* sondern auch wenn sie weiter heyratheten / und zwar von der Mutter so wohl als vom Vater / erlanget werden muß. 9. qvod filiifam. non possint mutuum contrahere, propter SCtum Macedonianum §. 7. *J. qvod cum eo qvi in al. pot.* daß denen *filiisfamilias* kein Geld geliehen werden solte. Wiewohl solch Verboth viel Exceptiones hat *tt. ff. ad SCt. Maced.* worvon aber an einem andern Orte zu reden seyn wird. 10. qvod possint a patre propter ingratitudinem exheredari. *t. t. J. de exhered. lib.* daß sie vom Vater wegen Undancks können enterbet werden / welches aber Jure noviori, und heute zu Tage / auch bey der Mutter statt hat. Andrer Effectuum die aber noch mehr nach den alten verlegenen Zustande der schon längst abgelebten Römischen Republiqv riechen / wiewohl auch unter denen angeführten einige alt-Fränckische Moden zu befinden / beliebter Kürtze willen zu geschweigen.

Betreffend aber/ vor das andre/ **die Güter derer** *filiorumfamilias*, so ist zu distingviren inter bona perfectitia, unter denenjenigen Güthern die aus dem Vermögen des Vaters kommen/ & inter adventitia, und unter denen/ welche anders woher auf den Sohn gekommen: Jene gehören dem Vater eigenthümlich zu/ von diesen aber ist eine zweyfache Gattung/ die eine seyn bona regularia seu minus plena, welche dem Sohne nicht vollkömmlich eigen seyn/ als das Mutter-Theil/ und darvon stehet dem Vater/ Krafft Väterlicher Gewalt/ der Ususfructus zu; die andre seyn bona irregularia sive plena, die des Sohnes vollkömmliches Eigenthum seyn/ und daran kan der Vater keinen Mißbrauch prætendiren. Wovon unten *ad Tit. Inst. per qvas pers. cuiqve acqvir.* einmahl mit mehrern gedacht werden soll.

XCII. Ad id. pr. Wie vielerley Arthen derer Kinder seyn?

Es werden in denen Rechten sechserley Gattungen derer Kinder nahmhafft gemacht. 1. sind es Naturales & legitimi simul, seu ex justis nuptiis procreati, **eheliche Kinder**/ welche nach der Natur/ als einem durch die Gesetze approbirten Beyschlaffe/ eines Ehemannes mit seinem Eheweibe/ gezeuget werden. Oder

die

die aus einem reinen und keuschen Ehe-Bette/ wie es also ausgesprochen wird/ herkommen. Wiewohl es manchmahl die Frau am besten weiß/ wie es zugegangen / unterdessen heißt der Vater quem nuptiæ demonstrant *juxt. l. 5. ff. de in jus voc.* welches zuweilen eine ziemliche præjudicirliche fictio vor den armen Mann seyn mag! 2. Legitimi tantum, seu Adoptivi, an Kindes statt auf- und angenommene Kinder / oder Chur- und Wahl-Kinder / die nicht nach der Natur von denen annehmenden Eltern / à parentibus adoptivis, gezeuget / sondern nur allein durch die Authorität des Gesetzes zu Kindern gemachet worden/ worvon *in tit. J. & ff. de adopt.* 3. Naturales tantum, ausser-eheliche Kinder / welche nur allein die Natur / nicht aber zugleich der Ehestand gezeuget hat/ qvos natura, non honestas conjugii genuit c. liberi XXXII. qv. 4. Dahin nun zwar / in dem allgemeinem Verstande der ausser-ehelichen oder nur Natürlichen Kinder/ alle diejenigen so verbothener weise / ausser dem Ehestande gebohren worden / dergleichen Arthen alsofort genennet werden sollen / gehören/ eigentlich aber sind es allhier nur diese/ welche eine Concubine, die einer statt eines Eheweibes gehabt / welches bey denen Römern eine erlaubte Sache war / zur Welt gebohren hatte; wiewohl nach denen Göttlichen / Päbstischen

schen und heutigen Weltlichen Rechten der Concubinatus, durchaus verbothen ist. Heute sind dahin die Jungfer-Kinder / deren Vater gewiß ist / welche eigentlich Huhr-Kinder seyn/ zu referiren. 4. Spurii seu vulgo quæsiti, das sind nun auf gut deutsch / mit Züchten zu melden / die eigentlichen Huhren-Kinder / die sich eine öffentliche Huhre / welche mit jedem der ihr vorgekommen/ zugehalten / gehohlet hat/ und gleichwohl den rechten Vater unter so vielen nicht anzugeben weiß: da hingegen eine Andere / die es nur einem allein aus Affection zu Gefallen gethan/und es darüber versehn hat/ den Vater zum Kinde bald sagen kan. 5. Ex damnato coitu nati, die aus einem verdammlichen Beyschlaffe gebohren worden/ als da sind I. Incestuosi, wenn in der verbothenen Seithen-Linie/ z. E. der Bruder sich zu der Schwester gefunden. II. Nefarii, wenn der Vater die Tochter imprægniret hätte / III. Adulterini, die aus einem Ehebruche gezeuget worden. 6. Spirituales, Geistliche Kinder/als die Pathgen so wir aus der Tauffe gehaben. *l. 26. C. de Nupt. t. t. X. de cogn. spirit.*

XCIII. Ad §. 1. J. de p. p. verb. Nuptiæ autem sive matrimonium est viri & mulie-

mulieris conjunctio. Daß die Viel-männerey oder Viel-weiberung Bigamia & Polygamia verbothen / und wie sie bestraffet werde?

Wenn die Doctores Definitionem Nuptiarum *ad d. §. 1.* appliciren/ pflegen sie insgemein bey den zweyen Wörtern viri & mulieris diß NB. zu machen/das solche eben deßwegen in Singulari numero gesetzet wären / damit dardurch angedeutet werden möchte / daß die Bigamia, wenn eine Frau mehr denn einen Mann haben wolte/ und Polygamia, da ein Mann mehr als eine Frau nehmen will/auf einerley Zeit durchaus unzuläßlich wäre / aus Ursache / weil dergleichen Delictum pro specie fornicationis, und vor einen Ehebruch / ja nach der P. H. G. O. *art. 121.* vor ein noch gröber Laster als der Ehebruch zu halten / das der Göttlichen Einsetzung des Ehestandes/ nach welcher uns zwey / und nicht mehrere / in einem Fleische seyn sollen/ worvon im 1. Buch Mos. 2. v. 24. Matth. 19. v. 5. & 29. Ephes. 5. v. 20. 31. 33. allerdings zuwider / wodurch die eheliche Treu gegen dem ersten Ehegatten gebrochen / und das hierüber fest-geknüpffte Band violiret wird. Denn gleich wie derselbe welcher sein Weib von sich stösset / und sich ein andre zuleget / einen Ehe-

bruch

bruch begehet/ wie solches der Urheber des Ehestandes selbst/ beym Matth. 19. v. 9. & Marco 10. v. 11. ausgesprochen/ so muß wahrhafftig auch recht derjenige/ welcher sein Weib zwar wohl behält/ aber doch noch ein Anders neben sie herein bringt/ und sich also mit zweyen zugleich vermischet/ nicht weniger des Lasters der gebrochenen Ehe sich theilhafftig machen/ massen der Ehebruch nicht so wohl in Dimittirung der Ersten/ als vielmehr in Annehmung der Andern/ bestehet/ und das der Mann/ der sich gantz und gar allein der Ersten wiedmen sollen/ sich nunmehro auch der Andern dargiebet. Darwieder nun nichts thäte was irgend aus dem Alten Testament, von denen Patriarchen und Königen/ zum Beweiß und Vertheidigung möchte angeführet werden/ als zuersehen in dem 1. Buch Mos. 4. v. 19. seqq. cap. 24. v. 23. *seqq.* im 4. Buch Mosis *cap. 12. v. 1.* im 1. Buch der Könige *cap. 1. v. 2. seqq. cap. 25. vers. 42. & 43. cap. 27. vers. 3.* im 2. Buch der Könige/ *cap. 5. v. 13.* im 5. Buch Mos. *cap. 21. v. 15.* Da GOtt die Polygamiam nicht undunckel zu approbiren scheinet/ indem er disponiret wie es wegen des Rechts der Erstgeburth unter denen Kindern/ welche einer mit zweyen Weibern zugleich/ darunter er die eine geliebet/ und die andre gehasset/ gezeuget/ solle gehalten werden/ it. im 2. Buch *Sam.*

am

am 12. v. 8. allwo GOtt dem Könige David vorhält / daß er ihm die Weiber seines Herrn in seine Schoß gegeben / und wiederum im 5. Buch Mos. 25. v. 5. da GOtt verordnet/daß/ wenn Brüder beysammen gewohnet / darvon der eine ohne Kinder gestorben / des verstorbenen Weib nicht heyrathen dorffte / sondern der überbliebene Bruder müste solche nehmen / und also seinem Bruder Saamen erwecken; da es denn muß offt geschehen seyn/ daß der andre lebendige Bruder vorhero schon ein Weib gehabt / und also dißfals nach Göttlicher Verordnung ein Polygamus werden müssen; aus welchen allen denn nun zu inferiren wäre: daß die Polygamia nicht wider das Göttliche Recht/ sondern vielmehr selbigem gemäß sey. Allein wer weiß nicht/ sagen die Doctores insgemein/ daß solches zur Zeit des Alten Testaments / nur aus GOttes Dispensation oder Toleranz, gleich wie er auch sonst / und zwar wegen der Jüden Härtigkeit / indulgiret / als zu sehen beym *Matth.* im 19. v. 8. vielleicht wegen besserer Fortpflantzung des Menschlichen Geschlechts / oder die zukünfftige Vereinigung der Jüden und Heyden in den Reiche Christi anzudeuten/ oder/ weil die Patriarchen irgend nicht so wohl der geilen Brunst halber / als vielmehr wegen des gebenedeyeten Weibes-Saamen / der aus diesem Geschlechte hervor kommen

solte/

solte / ein solch vermeintes Mittel ergriffen/ oder aber zu Bezeugung / daß GOtt auch mit denen Schwachheiten der Heiligen und sonst Frommen/Gedult habe/wie etwan die Herren Theologi hierauff antworten mögen / geschehen/ hingegen aber nachmahls im Neuen Testament/ *Matth.* am *19. v. 5.* und *Marc.* am *10. v. 7. & 8.* it. I. Corinth. am 7. wiederum cassiret/und statt dessen/ die erste Einsetzung der Ehe / nach welcher nur zwey in einem Fleisch seyn sollen / renoviret worden; und man also auch hierinnen / gleich wie in andern Streit-Sachen / mehr auf den ersten richtigen Ursprung und Anfang als auf das was sich hernach begeben/ sehen müsse/ wie denn auch hiernechst zu erwegen / das sothane Polygami wider die eheliche Liebe / welche keine Neben-buhlerin leidet / wider die Harmonis des ehelichen Comportement, und wider die Sufficienz der Männlichen Kräffte die nicht lange zureichen würden / nicht wenig streitet. Ob nun wohl dergleichen also vorgebracht wird / so deucht mich doch solches weder zulänglich / noch genugsam bewiesen zu seyn / massen hierbey gar viel zu erinnern wäre/ wenn man der Sache hauptsächlich nachdencken will. Ja was aber das Neue Testament betrifft / so liesse sich aus dem was dasselbe von einem Bischoffe daß er eines Weibes Mann seyn soll / steht nicht

unge-

ungereimt schlüssen/ob nicht auch damahls die Polygamie bräuchlich gewesen/aber nur denen Bischöffen untersaget worden/ weil sonst diß Geboth überflüßig schiene/ auch die Clerigamie, oder daß die Geistlichen auch im Ehestande leben möchten/ wohl sonst zu beweisen gewesen. Jedoch wenn ich gleichwohl dem Spruche/daß der Mann nicht Macht habe über seinen Leib/ und das Eheweib nicht mehr Macht über ihrem Leibe/ nachsinne/ so folget wohl das der Ehegatte solchen niemanden weiter mittheilen könne. Und wenn auch zur Zeit des Neuen Testaments die zwiefache Ehe wäre üblich gewesen/ solte man wieder meynen daß sie wenigsten nicht durch die gantze Christenheit würde seyn abgeschaffet worden. Dem sey nun aber wie ihm wolle/ so ist es doch gewiß daß die Polygamie in GOttes Worte außdrücklich nicht verbothen zu befinden/ ob gleich solche numehro unter denen Christen bestraffet wird. Jngleichen ist sie auch dem Natürlichen Rechte nicht zuwider/sintemahl dardurch der End-Zweck des Ehestandes/ als die Fortpflantzung des Geschlechtes/ besser obtiniret werden könte/wie denn auch gantze Tractätgen verhanden/ darinnen diß Assertum fast mit unzehligen Rationibus bewiesen wird/ die Bigamia aber/ oder Ehe eines Weibes mit vielen Männern zugleich/ ist auch dem Juri Naturæ

contrair, als dardurch der Finis matrimonii nur gehindert / das Geblüthe turbiret / und der Vater zum Kindern ungewiß gemacht wird. In denen Weltlichen Gesetzen aber ist es eine verbothene und hochstraffbare Sache. Und zwar was das allgemeine so genandte Jus Civile betrifft / so beziehet sich nicht allein das Verboth der Polygamie auf die Eheweiber / sondern auch auff die sonst nach selbigem Rechte zugelassenen Concubinen / massen aus dem *Cujacio ad Nov. 18. cap. 5. Nov. 89. cap. 12. §. 5.* zu ersehen / daß mehr nicht als nur eine eintzige Concubin zu haben erlaubet gewesen. Die Straffe aber wormit ein Polygarius nach diesen Gesetzen zu belegen / ist noch nicht ausgemacht / denn ob wohl diß Laster bey Straffe der Unehrligkeit verbothen worden *in l. 1. in f. ff. de hic qui not. infam. l. 2. C. de incest. & inutil. nupt. l. 18. C. ad L. Jul. de adult.* Darvon der erste Lex auch schon die Verlöbnisse meinet; so wollen doch die Doctores aus andern Texten noch mehrere Straffe herauß ziehen / und entweder bey honnetten Personen / die Confiscirung des halben Vermögens / bey gemeinen Leuthen aber den Staupbesen / der die Landes-Verweisung auffm Rücken träget / ad exemplum stupri, statuiren / andre aber meinen es solle den Kopff kosten *arg. l. 7. C. de repud.* Wieder andre halten durfür / es sey pœna arbitraria

traria, oder eine willkürliche Straffe / die der Judex nach Beschaffenheit der Personen und des facti anthun könne / sintemahl die LL. civiles keine eigentliche und gewisse Straffe auff diß Crimen gesetzet hätte. Noch einige fallen auf die Straffe des Ehebruchs / nach welcher die Frau so zwey Männer hat / mit Ruthen gestrichen und ins Kloster / allda Buße zu thun / gestossen / (müste also das Kloster ein Receptaculum unzüchtiger und ehebrecherischer Weibes-personen seyn:) der Mann aber so 2. Weiber gehabt / vermittelst Staupenschläge des Landes verwiesen werden solle / als auf welche Art der Ehebruch bey denen Römern gestraffet wurde / wie zuersehen *ex Nov. 134. cap. 10. in pr. Auth. sed hodie. C. ad L. Jul. de adult.* mit welchem nicht streitet *L. 30. §. 1. C. ad d. L. Jul. de adult. §. 4. J. de publ. jud.* nach denen Inhalts die Ehebrecher mit dem Schwerdte sollen hingerichtet werden; sintemahl dieses nicht schlechter Dinge / sondern cum grano salis, wie man zu reden pfleget / und nur von denen jenigen Manns-personen / welche mit andern Eheweibern zu gehalten / so auch ein Ehebruch genennet wird / *vid. l. 6. §. 1 ff. ad L. Jul. de adult.* und also eine andere Familie mit Kindern besetzet und beflecket haben / zu verstehen / nicht aber wenn der Mann zu einer ledigen Weibes-person / dergleichen bey der Polygamia zu

præsumiren (sonsten wenn es auch eines andern Eheweib wäre / würde es ein doppelter Ehebruch / darauf das Schwerdt gesetzet / seyn.) sich gehalten. Welche angeführte verschiedene Meynungen *Carpz. in Prax. Crim. qv. 66. à n. 14. usq; ad n. 30.* weitläufftig gnung allegiret / und nachdem er nur die letzte gebilliget / die andern alle refutiret hat.

Nach der P. H. G. O. aber wird diese zweyfache Ehe am Leben / und zwar / nach Erklärung der Chur-Sächß. *Constit. 20. p. 4. pr.* und aller Criminalisten / mit dem Schwerdte / bestraffet / welche Schärffe / dieser Reichs-Constitution, aus einem Päbstischen Wahn rühret. Daß nehmlich durch diß Laster der heil. Ehestand / als ein *Sacrament*, schändlich profaniret würde: Derowegen denen andern so das vermeinte Sacrament nicht agnosciren / sondern die obangeführte biblischen Exempel vor Augen nehmen / diese Straffe allzu hart scheinet. Welches aber anietzo zu untersuchen nicht das Absehen ist. Es lauten aber die Worte *in Art. 121.* also: So ein Ehemann ein an- " der Weib / oder ein Eheweib einem an- " dern Mann / in Gestalt der heil. Ehe / bey " Leben des ersten Ehegesellen nimmt / " welche Ubelthat denn auch ein Ehebruch / " und grösser / denn dasselbige Laster ist. " Und wiewohl die Käyserliche Rechte auf " solche

solche Ubelthat keine Straffe am Leben setzen: So wollen wir doch/ welcher sol- " ches Lasters betrüglicher Weise mit " Wissen und Willen Ursach giebet/ und " vollbringet/ daß die nicht weniger denn " die Ehebrüchigen peinlich gestraffet " werden sollen. In welchem Texte zwar " des Schwerdts mit keinem jota gedacht/ sondern nur das dergleichen Delinquenten peinlichen gestraffet werden sollen / verordnet wird/ welche Worte aber so general, daß sie/ nebst der Todes-Straffe/ auch sonst noch andere Leibes-Straffen andeuten/ als in dem *Art. 104.* der P. H. G. O. *ibi*: Keinerley peinlichen Straff am Leben/ Ehren/ Leib/ oder Gliedern. & *Art. 110. ibi*: An seinem Leibe/ Leben oder Ehren/ peinlichen gestraffet werden möchte/ nicht anders als de Jure communi der Staupbesen/ die Relegation, und Infamia gleichfals capital Straffen heissen *§. 2. J. de publ. jud. l. 2. ff. ibid. l. 1. pr. & l. f. ad L. Jul. de vi priv. l. 6. §. f. junct. l. 8. ff. de pœn. l. 4. §. 5. l. pœn. f. ad Leg. pecul. l. 109. de V. S.* Jedennoch aber ist kein zweiffel daß nicht durch diese Worte die die Todesstraffe/ und insonderheit die Hinrichtung mit dem Schwerdte/ solte gemeinet seyn; Denn wenn man den gantzen Context, und sonderlich die vorhergehenden Worte: Und wiewohl die Käyserliche

Rechte auff solche Ubelthat keine Straffe am Leben setzen / mit denen stracks drauff folgenden; So wollen wir doch das diejegen u. s. w. peinlichen gestraffet werden sollen / überleget / so wird man gleich gewahr / daß jene durch diese corrigiret werden; gleich wie es auch die angeführte *Constitutio Elect. 20. p. 4.* nicht anders verstanden / wenn solche also redet: Nachdem in der Peinlichen Reichs-Halß-Gerichts-Ordnung die Straffe des Schwerdts auf die *&c.* verordnet. *vid. Matth. Steph. add. Art. 121.* Königs *Process*, *Tit.* von der *Pœn* des welcher zwey Eheweiber nimmt. *in s. Mod. Histor. Cons 42. n. 33. seq. . vol. 2. Coler. p. 1. Decis. 176. n 80. seq. Pingiz. qo. 8. n. 8. Berl. p. 4. Concl. 28. n. 10.*

Gleichmäßige Straffe des Schwerdts setzet auff dieses Verbrechen auch das Chur-Sächsische Recht / welches in der mehr besagten *Constit. 20. p. 4.* hiervon folgendes „disponiret: Nachdem in der Peinlichen „Reichs-Halß-Gerichts-Ordnung die Straf„fe des Schwerdts auf den oder die / so beyLe„ben des Ehegattens wissentlich / daß derselbe „noch am Leben / ein ander zur Ehe nimmet / „verordnet / und denn unsere Schöppenstühle „bißhero auf solche Constitution gesprochen: „So lassen wir es auch bey solcher Straffe

blei-

,, bleiben / ordnen und setzen / daß dieselbige wi-
,, der die Verbrecher / in dem Laster der zwiefa-
,, chen Ehe unnachläßlich in unsern Landen exe-
,, quiret und vollnstrecket werden soll. *vid. Carpzov. ad eand.* Welche Straffe auch statt findet / wenn schon die zweyfache Ehe nicht durch Priesterliche Copulation vollzogen / sondern nur erst öffentliche Ehegelübde gehalten worden / hierauff aber doch die Personen einander fleischlich erkannt haben / nach mehrern
,, Inhalt mentionirter Constitution §. Wir
, wollen auch allwo dieses: Wir wollen
,, auch obberührte Straffe des Schwerdts da-
,, hin gemeinet und erstrecket haben / daß sie wi-
,, der die / welche bey Leben ihres Ehegattens mit
,, andern öffentlich Ehegelübde gehalten / und
,, sie darauff fleischlich erkannt / fürgenommen
,, werden soll / ungeachtet / ob gleich kein Kirch-
,, gang gehalten / noch die Zusammen-gebung
,, durch die Priester geschehen wäre &c. quoniam consensus nuptias facit *l. 42. ff. de rit. nupt. l. 30. de R. J.* weil der *Consens* die Hochzeit machet / und also zu Violirung der ehelichen Treu gegen den ersten Ehegatten / allein der Beyschlaff mit einer andern gnung ist. Und weil denn nun diß Laster der zwiefachen Ehe noch vor ein grösser Verbrechen als der Ehebruch in dem obangezogenen *121 Art.* der P. H. G. O. gehalten wird / so geht der Criminalisten

Meynung dahin / daß die Straffe des Schwerdts auch nicht einmahl wegen beschehener Vorbitte des beleidigten Ehegattens / (wie doch sonst in dem einfachen Ehebruche angehet *juxt. Const. El. Sax. 19. p. 4.*) durchaus nicht zu remittiren *vid. Carpz. Prax. Crim. d. qv. 66. à n. 39. usq. ad 44.*

Jedoch aber fält diese Lebens-Straffe wegen nachfolgender Umstände hinweg I.) wenn diese Personen noch nicht beysammen geschlaffen / ob sie schon zusammen getrauet worden / denn weil alßdenn diß Delictum noch nicht eigentlich und gäntzlich / was die Straffe anlanget / vollbracht ist / und aber in der mehr allegirten P. H. G. O. *Art. 121.* der Vollbringung / welche durch den Beyschlaff erst geschiehet *vid. Stephan. ad eund.* gedacht wird: So wollen wir doch welcher solches Lasters Ursache giebet / und vollbringet / daß die nicht weniger dann die Ehebrüchigen / peinlich gestraffet werden sollen / auch ohne fleischliche Vermischung kein Ehebruch / darfür diese Ubelthat gehalten wird / geschiehet / weßwegen auch die Chur-Sächß. Constitution diesen Casum außdrücklich excipiret / ibi: Da „aber das Beyschlaffen in diesem Fall nicht „erfolget / soll das Theil / welches an seinem „lebendigen Ehegemahl ärgerlich gehandelt / „vor Eheloß gehalten / und darüber mit Ge-

fängniß /

„fängniß/oder zeitlicher Verweisung/nach Gelegenheit gestraffet werden. 2.) wann *pars deserta*, z. E. der Mann/ von welchem die Frau leichtfertiger weise entlauffen / sich eine andere antrauen lässet / denn ob sie schon ordentlich beysammen schlaffen / und den Ehestand treiben / so ist er doch drum nicht als ein Polygamus, sondern nur darum/daß er ohne vorherige behörige Absolvirung von der ersten Ehe/ welche durch das Consistorium geschiehet/ wieder geheyrathet / arbitrariè, nur mit Gefängniß / oder zeitlicher Landes-Verweisung/ zu bestraffen/ und muß ihm sonderlich zu statten kommen/daß die malitiosa desertio der Frauen die gerechteste Ursache der Ehescheidung sey. 3. Wenn die zweyfache Ehe nicht *dolose* und vorsetzlicher weise / sondern aus Irrthum und Unwissenheit vollzogen worden / als wenn z. E. die Frau/ deren Mann also lange im Kriege gewesen / daß sie / in Ermangelung einiger Nachricht / nicht anders gemeinet/ sondern probabiliter schlüssen können/ als müsse er wohl darinnen umgekommen seyn / in diesen Gedancken wieder geheyrathet ; sintemahl so wohl in der P. H. G O. *d. Art. 121. ibi*: Wer solches Lasters betrüglicher weise / mit Wissen und Willen Ursache giebet *&c.* als auch in der Sächß. Constitution, ibi: So bey Leben des Ehegatten wissentlich daß

derselbe noch am Leben / einen andern zur Ehe nimmt / &c. außdrücklich auf den Dolum gesehen wird. 4. Wenn eine ledige Weibes-person / sie sey eine Jungfer oder Witbe / ob schon wissentlicher und vorsätzlicher weise / einen Ehemann genommen / alldieweil in der P. H. G. O. und Sächß. Constitution, nur des Ehemannes / der ein ander Weib / und des Eheweibes / so einen andern Mann / nicht aber der ledigen Weibes-person / die einen Ehemann bey Leben seines Weibes nimmt / Erwehnung geschiehet / diese auch / ihres Orthes / weil sie ledig gewesen / die Ehe nicht brechen können / und also keine solche Person ist die 2. Männer habe; derowegen sie auch secundum *Const. El. Sax. 19. p. 4.* nur als eine ehebrecherische Huhre mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen wird. *Moll. ad Const. El. 20. p. 4. vers. quæ si & ipsa scivit.* Eine andere Bewandniß aber hat es mit einer ledigen Manns-person / denn wenn ein solcher eines andern noch lebenden Eheweib wissentlich heyrathet / so kostet es ihm allerdings den Kopff / zwar auch nicht als hätte er 2. Weiber / sondern weil er durch fleischliche Vermischung des andern Ehebette wircklich und mehr denn die ledige Weibes-person im vorigen Casu, besudelt hat / *de Const. 19. vid. Carpz. d. qv. 66. n. 72. & 74. & á n. 52. usq; ad fin.*

XCIV. Ob ein Evnuchus oder Castrirter, nach einiger Meynung heyrathen könne?

Nachdem der Herr Verleger dieser Deliciarum vom Continuatore derselben eben über Concipirung dieses 8ten Præsents, vielleicht auf einrathen einiger Liebhaber / ausdrücklich begehret / daß doch in diesem und folgenden Præsenten sonderlich auch Consistorialia mit tractiret / it. zuweilen Urthels-Fragen hinein bracht werden möchten; Als habe hierinnen alsofort bey gegenwärtiger Materie gratificiren wollen: Weil aber die über den vorhabenden Casum abgefaste Urthels-Frage / wegen der vielen Rationum dubitandi & decidendi, ziemlich weitläufftig / so wird hoffentlich der geneigte Leser bestens excusiren / wenn ich / zu Vermeidung noch grösserer Weitläufftigkeit / es qvoad merita meist bey derselben bewenden lassen / und also de meo mehr nicht als die Formirung des eigentlichen Casus, und am Ende mein weniges Judicium, welches zwar auch nicht so kurtz wird eingeschrencket werden können / dißmahl vorbringen werde. Also ist mir nun derselbige rare und remarqvable Casus eingefallen / welcher vor nunmehro bald 40. Jahren / als Anno 1666. in der Chur-Sächß. Residenz-Stadt Dreßden passiret / allwo

allwo damahls einem gewissen Italiäner von Meyland gebürtig / mit Namen Bartholomæus de Sorlisi, welcher seines Zustandes halber ein Evnuchus, und bey damahliger Sr. Churfl. Durchl. Johann Georgen dem Andern / höchst-seeligsten Andenckens / geheimer Cämmerirer gewesen / eine Jungfrau von gar guter und honnetter Familie, Namentlich Dorothea Elisabeth Lichtwerin / wegen gantz ungemeiner und in die 5. Jahre lang / wider vielfältige von der Jungfer Anverwandten gethane Disvadirung und Molimina, dennoch beständig und aufrichtig gehegter und beschworner Liebe und Treu / endlich auf vorhero erhaltene Approbation des Consistorii zu Leipzig / und eines darauf gegründeten Churfürstl. Befehlichs / durch Priesterliche Copulation angetrauet worden. Und ob gleich hierauf das Ober-Consistorium zu gedachten Dreßden / diesem Matrimonio hefftig widersprochen / und daß diese Personen von einander getrennet werden möchten / gebeten / solche auch von der Absolution und heil. Abendmahl abgestossen / welches denn ebenfals verschiedener Theologischen Facultäten / als zu Giessen / Jena und Straßburg / hierüber eingehohlte Responsa unter vielen Remonstrationibus starck urgiret / so wurde dennoch durch ein besonderes Churfürstl. Decretum,

nach

nach andrer Theologorum zu Leipzig/Greifswald und Königsberg Meynung/ diese Ehe erhalten/ biß endlich der Todt/ welcher alles auflöset/ durch einen eintzigen Hieb diß Band zernichtete. Und wurde dazumahl von dieser wunderlichen Begebenheit so viel Redens im Lande/ und absonderlich in loco gemacht/ daß auch daselbst die Sperlinge auf denen Dächern darvon zu singen gewust/ und die Kinder auf der Gasse mit Fingern auf diese Personen sollen gewiesen haben. Die hierüber aber pro & contra eingehohlte/ so wohl gantzer Facultäten/ als auch besonderer Theologorum und andrer/ Deutsche und Lateinische Responsa, sind nach der Zeit/ vor 20. Jahren durch einen der sich Hieronymum Delphinum nennet/colligiret und zu Halle gedrucket worden/welche zusammen ein gantz Alphabeth betragen. Weil es sich denn nun noch weiter begeben könte/ daß ein junges Mädgen/ die es nicht besser verstünde/ an dergleichen Castraten/deren es ietzo auch in Deutschland an allen grossen Höfen gnung giebt/ sich leicht vergaffen dörffte/ die auch/ wie die Dreßdnische Lichtwerin/ von keinem andern hören noch wissen wolte/ weil diese hitzigen Syrenen durch ihren angenehmen Gesang die schönen Kinder gern zu bethören/trachten; so habe ich deßwegen die Frage/ von dergleichen Heyrath/ als

eine

eine Consistorial-Sache hier abhandeln wollen. Es sind aber/ aus der verschiedenen Gattung derer Castrirten/ nicht etwan diese zu verstehen/ denen nur ein eintziger Testiculus abgeschnitten/ welche denn/ weil sie doch noch wohl Kinder zeugen können/ ohne einigen Zweiffel heyrathen mögen; Auch nicht diese/ denen gar das Veretrum weg geschnitten/ wie derer gedacht wird *Deut. 23. v. 1. in vulgata lat. Editione*: Non intrabit Eunuchus attritis vel amputatis testiculis, & abscisso veretro, Ecclesiam Domini, weil solche gar nicht coiren/ und also unstreitig/ nach aller einhelliger Meynung/ auch nicht heyrathen können/ sondern es ist die vorgelegte Frage/ und derer Doctorum Theologorum & JCtorum, Dissensus von denenjenigen Castratis anzunehmen/ denen zwar wohl die Testiculi abgeschnitten/ iedoch aber die Vasa fœminaria unverletzt gelassen worden/ dergleichen auch oberwehnter Sorlisi zu Dreßden gewesen/welche denn nicht allein Semen, qvamvis infœcundum, sondern auch erectam virgam, haben /und cum muliere coiren können/ ja nach Meynung *Aristotelis lib. 1. de Generat. Animal. cap. 4.* und derer Herren Medicorum, viel salaciores & ad Venerem pragensiores als die nicht Verschnittenen seyn sollen/ sintemahl dieser Physicus d. l. lehret daß die Testes in animali nicht nothwen-

dig

dig wären ad generationem, sondern nur ad melius esse, wie er hiervon also schreibet: sed non necessarium id esse ad generationem patet: Omnibus enim, qvæ generant, adjunctam esset, si necessitatis ratio haberetur: nunc vero nec serpentibus testes sunt, neqve piscibus. Visi sunt enim coire, plenosqve seminis genitalis habere suos meatus: Restat ergo, ut melioris cujuspiam notæ gratia testes habeantur &c. und in dem vorhergehenden Worten: Sic ea, qvæ testibus carent, meatusqve tantum habent, omnia propensiora, celerioraqve ad venerem sunt. Und solchen sind nun gleich die Evnuchi qvi testibus carent. Beym Terentio sagt die *Pythias in Evnucho Act. 4. Scena 3.* Ego istos audieram [Evnuchus] amatores esse mulierum maximos, sed nihil potesse. Syr. am 20. v. 2. sagt: Concupiscentia est Evnuchi devirginare juvenculam, wie es im Griechischen lauten soll; Der Syrische Dollmetscher hat es gegeben: Desiderat Evnuchus cum virgine concumbere. Und wer solche Leute kennet / wird gestehen müssen / daß sie weit unkeuscher als andre seyn. Wie nun aber die vorhabende Frage pro & contra zu beantworten / wird aus nachgesatzter Urthels-Frage / welche im obigem Casu, wiewohl sub nominibus fictis ratione personarum & loci, ehemahls abgefasset worden / und welche verbotenus anhero zu fügen

gen mir dißmahl vorgenommen habe/ ausführlich zu ersehen seyn.

Urthels-Frage/ an das Consistorium zu Leipzig ergangen.

Magnifici, Hoch-Ehrwürdige/ Edle/ Veste/ Groß-Achtbare und Hochgelahrte/ insonders Großgünstige/ Hochgeehrte Herren und vornehme Patroni.

Es ist für etlichen Jahren/ bey dem auf der Insul Führen/ zwischen Ihr. Königl. Majest. aus Dennemarck und Schweden vorgegangenen bekandten und harten Treffen/ ein Schwedischer von Adel/ vornehmes Geschlechts/ so wir Titium nennen wollen/ durch einen gefährlichen Schuß aus einer Cartetzschen an beyden Schenckeln und denen Genitalibus dermassen getroffen worden/ daß dabey das meiste Theil des Secreti, samt dem einen Testiculo, gäntzlich hinweg genommen/ der ander aber dergestallt geqvetschet worden/ daß er hernach bey der Cur vollends drauf gegangen/ und heraussen gelanget werden müssen/ also durch dieses Unglück der Titius zu Fortpflantzung des Menschlichen Geschlechtes gantz unvermögend und untüchtig worden. Dieser Zufall nun ist/ durch Verschwiegenheit und Treue des damahligen

Medico-

Medici und Feldscherers/ gantz heimlich blieben/ hat auch niemand unter der gantzen Armée anders gewust/ als daß der Titius nur am Schenckel blessiret/ gleichwohl hat er sich nach solcher Zeit nicht wieder zu Felde brauchen lassen wollen/ sondern in Vor-Pommern häußlich nieder gelassen und angekaufft: Weiln er nun solches Zufalles ungeachtet/ nichts destoweniger zuweiln erectionem membri virilis verspühret/auch befunden/ daß er zu denen congressibus venereis nicht allerdings inhabilis, zumahl die mentula nur an dem præputio und glandibus etwas weniges lædirt gewesen/so ziemlich restituiret/ im übrigen aber des einsamen Lebens/ zumahl auf seinen abgelegenen Land-Güthern/ ziemlich überdrüßig/hat er sich fürgenommen eine Adeliche Dame in Pommern/ Lucretiam, zu heyrathen/ zu dem Ende bey derselben und ihren Eltern sich bekandt gemacht/ auch durch seine Courtesie und Bescheidenheit es dahin gebracht/ daß die Eltern auf ihn eine sonderbahre Zuneigung/ die Jungfrau aber eine grosse Liebe geworffen. Nun ist diese Heyrath der Jungfrau andern Anverwandten/ aus gewissen Ursachen/ absonderlich aber/ weil der Titius ein Frembdling selbigen Orts/ und den Adelstand von Ihr. Königl. Maj. Christinen/ sein Vater erlanget/ höchlich zu wider gewesen/

und weiln er sich eine gute Zeit bißhero eben des Medici, so etliche der Jungfrauen Anverwandte curiret/ bedienet/ und demselben vor diesem allbereit seinen Zustand aus guter Zuversicht offenbahret/ hat er wider seine Pflicht und Gewissen/ bloß der Jungfrau Anverwandten einen Liebes-Dienst zu erweisen/ solches denenselben meineydiger und leichtfertiger Weise offenbahret/ welches ihnen denn sonderlich wohl zu statten kommen/ dahero sie diese seine Beschaffenheit alsobald in der gantzen Nachbarschafft propaliret/ daß es nicht allein Landkündig/ und der Titius occasione dieses Gerichts viel gefährliche Duella, zu Roß und Fuß/ sustiniren müssen/ sondern auch an der Lucretiæ Frau Mutter/ weil der Vater indessen verstorben/ ja letzlich die Lucretiam selbst gelanget/und er/ auf gegebene Gelegenheit/ aus auffrichtigen ehrlichen Gemüthe/ihnen alles/ zumahl der Mutter/ mit gesamten Umständen entdecken/ und dabey ihres endlichen Schlusses und Resolution sich befragen müssen: Worauf zwar die Mutter etwas stutzig worden/ und die vorhabende Heyrath/ weil er/ seinem gegen sie selbst gethanem Geständniß nach/ zu Kinder zeugen nicht tüchtig/ anfänglich hinterziehen wollen; nachdem aber/ dessen ungeachtet/ die Jungfrau in der gegen ihn tragenden Liebe fest und

beständig

beständig geblieben/ auch sich freywillig erkläret/daß/ ob er gleich nimmermehr Kinder zeugen/ auch sie nicht einsten ehelich berühren könte/ sie sich doch in Ewigkeit nicht von ihm wenden/ sondern lieber das Leben/ als ihren Vorsatz/ lassen wolte/ hat die Frau Mutter sich auch wiederum geändert/ und dem Titio die Tochter zu geben entschlossen/ ihm auch wiederum freyen Zutritt bey der Jungfrau verstattet/ da er sich denn bey derselben mehr und mehr insinuiret/ daß nicht alleine sie heimlich/vermittelst eines Cörperlichen Eydes/ sich verbunden/sondern auch folgends in Beyseyn der Mutter/ ihres Curatoris, und noch etlicher andern Personen/ öffentlich zusammen versprochen/auch vollends zur Trauung schreiten wollen/ da denn die Freunde sich abermahls auffs hefftigste widersetzet/ die Sache bey der Geistlichen Obrigkeit anhängig zu machen bedrohet/den Medicum durch ein gestelltes Consilium, daß er zum Kinder zeugen untüchtig/ ausführen/ auch den Feldscherer/ so ihn vor diesem curiret/ und sich anietzo zu Stockholm auffhält/endlich abhören lassen/der Meynung solche Ehe zu hinterziehen/inmassen etliche der Meynung/ daß solche von der Obrigkeit nicht verstattet werden könne:

I. 1.) Weil solch Matrimonium fini primario conjugii zuwider: Denn der heil. Ehe-

stand zu Fortpflantzung des Menschlichen Geschlechtes eingesetzet / zu welcher denn Titius manifesto untüchtig / und per conseqvens zum heil. Ehestande nicht zuzulassen.

2. Wie denn auch 2.) die benedictio Sacerdotalis: Crescite & multiplicamini: Non nisi per lusum & jocum, zum Aergerniß und Verkleinerung dieses heil. Wercks / adhibiret werden würde.

3. Dieses Conjugium auch 3.) den finem secundarium matrimonii, nemlich evitandæ fornicationis, & extingvendæ ustionis an Seiten der Lucretiæ nicht erreichen könte / also sich die Lucretia in periculum fornicationis & adulterii præcipitirte.

4. 4.) Es das Ansehen gewinnen würde / als wenn dem Titio bloß zu Erfüllung seiner Geilheit / diese Ehe verstattet würde.

5. 5.) Solches Conjugium in Päbstlichen Rechten / so in matrimonialibus per Romanum Imperium, auch in der Evangelischen Ständen Ländern potissimum attendiret werden / verbothen zu seyn scheine / indem daselbst verordnet

> Qvod impotens ad copulam sit impotens ad contrahendum matrimonium *cap.3. X. de frigid. & malef. & ibi Gl.* Et naturale impedimentum ad coitum, irreparabile arte Medicorum matrimonium impediat *cap.3.*

X. c.

X. c. eodem Gl. & Dd. ad can. Hi qvi Cauſ. 33. qvæſt. 7.

Qvod carens utroqve teſticulo non contrahat, qvia cum omne matrimonium contrahatur aut cauſa prolis, aut cauſa vitandæ fornicationis, & in ſecto utraqve cauſa deficiat, *Gl. add. cap. 3. X. de frigid. & malef.* Ibiqve Abbas antiqv. Innocentius: Johann Andreas: Antonius Butrius p. Anchoravus Panormit. Hoſtienſis in ſumm: *Tit. de frigid. & malef. vers. qvæ impotentia: Cenedus col. 33. Johann. Baptiſt. Vivianus in ration. L. 4. Jur. Pont. aliiqve communiter.*

6. 6.) Sey auch ſolches Conjugium in Weltlichen Rechten verbothen *L. Si Serva 39. §. Si Spadoni 1. ff. de jure dot. Nov. Leon. 68. &c.*

Dahergegen etliche der Meynung/ daß dieſen beyden Verlobten die Ehe nicht verweigert werden könne/ und zwar aus folgenden Urſachen:

1. 1.) Weil ſolche Ehe nirgends in heil. Schrifft expreſſe verbothen/ dahero von dem Epiſcopo oder derjenigen Obrigkeit/ der die jura Epiſcopalia zuſtändig/ ſolche wohl zugelaſſen werden könne;

Cum Magiſtratui circa ea, qvæ Jure divino vel naturali nec præcepta ſunt, nec prohibita, diſponendi facultas competat. *Theod.*

Reinking. de Regim. secul. & Eccles. lib. 1. d. 2. c. 12.

Illudqve communiter pro legis positivæ objecto habeatur qvod Jure divino & naturali est adiaphorum, *Thom. Tom. 2. qvæst. 96. Molin. de J. & J. Tom. 3. tr. 5. disput. 68. & tr. 1. Disp. 4. Covarruv. ad cap. peccatum de R. J. in 5to. §. 11. Vasq. lib. 1. Illustr. qvæst. cap. 48. Aristot. l. 5. Ethic. c. 10. Hugo Grot. de Imperio summ. pol. circa sac. c. 3. n. 4. & de J. B. & P. lib. 1. cap. 2. n. 5. Carol. Aninb. Fabrot. in vol. ad Theoph. T. 1. Tit. 2.*

Ob nun wohl in contrarium der locus *Levit. 22. v. 24.* Evulsum aut excisum non facietis appropinqvare Domino. *Et Devt. 23. v. 1.* Non ingredietur attritis testibus in cœtum Domini, angeführet werden möchte/so weiß man doch (1) daß solche loca eintzig und allein de sacrificio & ministerio Levitico zu verstehen/ cujusmodi habetur, *Exod. 28. v. 35. Num. 27. v. 17.* (2) Daß solches ad Legem forensem oder ceremonialem zu referiren/ und dahero Rempublicam Christianam in N. T. ad Observantiam nicht verbinde.

2. Und obwohl 2.) nicht ohne/daß der heil. Ehestand von GOtt unter andern zu dem Ende fürnehmlich eingesetzet/ daß Kinder gezeuget/ und dergestallt das Menschliche Geschlecht fort gepflantzet und erhalten werde; so

so will doch daraus nicht eben folgen/ daß solches alsobald wider GOttes Ordnung und Willen/oder die Vernünfftigen Natürlichen Rechte/ wenn Personen/ so wegen eines dergleichen Zufalls solchen Zweck oder End-Ursach nicht erreichen können/ sich nichts desto weniger zusammen in Ehestand begeben/ und die Zeit ihres Lebens/ als Gehülffen in treuer Liebe zu zubringen voviren:

3. Denn wie zwar 3.) ex Philosophia morali bekannt/ qvod actio qvævis laudabilis sit, an vitiosa, ex fine judicetur. Also weiß man doch/ daß solcher Respectus nicht darauf eingerichtet/ ob ein Mensch in seinem Thun den vorgesetzten Zweck erlange oder nicht/ sondern ob solcher Zweck/ und die Mittel darzu böse oder nicht:

Et absurdum foret argumentari ita: Cujus actiones finem primarium non conseqvuntur propter accidentalem aliqvam causam, illæ sunt culpabiles: *Tiraqvell. in regula:* Cessante causa cessat &c. *limit. 22. n. 1. & seqq.*

Sondern es ist vielmehr ein fester Schluß:

Qvæcunqve actio ad bonum finem per recta media collimat, illa non est vitiosa; pervulgatissima Philosophorum:

Wie nun die beyden obgedachten verlobten Personen zwar nicht in Hoffnung Kin-

der zu zeugen / dennoch aber / wie folgendes ausgeführet werden soll / aus einer andern und Christlichen Intention, sich zusammen fügen / individuam vitæ societatem einander versprechen und geloben / und sich hierbey des Mittels der heil. Copulation gebrauchen / wer wolte asseriren / daß solch Werck contra jura divina & naturalia, qvæ in præcipiendo aut inhibendo consistunt, & potentiæ humanæ limites constituunt?

4. Zumahln 4.) des Titii und der Lucretiæ Fürsatz bey diesem Wercke ist / daß / wie sie einander von Hertzen lieben / also dieselben Zeit ihres Lebens solche ihre Liebe gegen einander von Hertzen continuiren / in treuer Affection und ehelicher Vertraulichkeit mit einander leben / in Noth und Todt einander beystehen / bey Kranckheit und andern Zufällen einander warten und pflegen wollen / wie sonst treuen und Christlichen Eheleuten eignet und gebühret: Wie nun secundum vulgatum istud: Unius rei plures possunt esse fines: Also ist auch nicht zu leugnen / daß bey dem heiligen Ehestande andre End-Ursachen / als procreatio sobolis, mehr mit unterlauffen / denn ja mutua cohabitatio vitæqve societas nicht weniger pro fine matrimonii, ja fast primario zu halten / indem GOtt nach Erschaffung Menschlichen Geschlechts / und bey Einsetzung des heil. Ehestan

standes Genes. 2. zuförderst in diese Worte sich heraus gelassen: Non est bonum hominem esse solum, faciamus ei adjutorium, ut scil. non sit solus, ut habeat sociam vitæ, cum qva familiariter perpetuo amore & fide conversetur & cohabitet. Und wer wolte verneinen/ daß illud adjutorium, auxilium, nicht in pluribus vitæ officiis qvam sola procreatione & educatione liberorum bestehe/ imo, man solte dafür halten/qvod procreatio sobolis magis pro effectu & commodo matrimonio, societatis & conversationis causa jam instituto, a posteriori addita, qvam pro vero matrimonii fine habenda sit, zu welcher Meynung einen die Worte Genes. 1. **Seyd fruchtbar und mehret euch/ und erfüllet die Erde/ und machet sie euch unterthan**/ qvæ qvidem de fine matrimonii illo primario, nempe sobolis procreatione nemo non hactenus intellexit, leicht verleiten sollen; Welchem nach man denn bey Conjunction solcher Leute/ so durch Zufälle Kinder zu zeugen untüchtig/ nicht sagen kan/ daß dieselbige/ weil sie nicht auf dergleichen Kinder-Zucht gerichtet/ wider GOttes Geboth und Willen sey/ und von der Obrigkeit nicht zu verstatten:

Cum nuptiarum bonum in qvibusdam, saltem sit humanitatis solatium, *August. de bonis Viduitatis*, c. 8.

5. Wie denn auch 5.) der König David/ da er alt und wohl betaget / und nicht mehr warm werden können / als gantz effœtus, frigidus & impotens, eine schöne junge Dirne/die Sunamitin Abisag / bloß zu dem Ende / daß sie vor ihm stehe / seiner pflege / in seinen Armen schlaffe / und ihn wärme / nicht aber zum Kinder zeugen / massen er sie denn auch nicht erkannt/ sich ehelich beylegen lassen *1. Reg. 1.* Und weiß kein Mensch/ als der es erfahren/ was das vor ein elender und jämmerlicher Zustand sey/ wenn unser HErr GOtt einen mit Leibes-Schwachheit angreifft / und man kein treues Weibesbild um sich hat/der man sich vertrauen und die man familiariter admittiren kan.

6. Und wenn 6.) absentia finis illius, nempe procreationis sobolis, den Ehestand verwerflich machen solte/ könte ja alten abgelebten Leuthen / bey denen alle Virtus genitalis mit Strumpff und Stiehl ausgerottet/ sich zu verehlichen nicht zugelassen werden / so doch in Rechten verstattet.

L. Sancimus, ubi Bald. C. de nupt. L. sed est quæsitum: ubi Bald. Angel. & alii ff. de liber. & posthum. Dd. in L. Si minor. C. de legit. hered. c. in præsentiarum, ubi & Dd. Caus. 27. qv. 1. Bald. in c. quemadmodum X.. de jurejur. Cardin. Paris. Cons. XXIX. n. 11. vet. II.

Hier-

Hierüber die tägliche Erfahrung bezeuget / daß solche Conjugia in der Christlichen Kirchen zwar etlicher massen widerrathen / jedoch / im Fall die Partheyen in ihrem Vorsatze beharren / nicht verwehret werden / gestalt im abgewichenen Monate Junio jüngsthin zu Hamburg / in der Kirchen zu St. Catharinen / eine Frau von 76. Jahren / nahmens Trina Wolters / eine Schumachers Wittbe / einem Schuh-Knecht von ohngefehr 20. Jahren öffentlich angetrauet / und das Crescite & multiplicamini gar herrlich über sie ausgesprochen worden.

7. Wenn auch 7.) die Conjugia inhabilium ad generandum personarum wider GOttes Willen und Verboth / würde folgen / daß die einmahl geschehene Conjunctio carnalis, superveniente post copulam casu impotentiæ, aut vitio corporis, Das Conjugium nicht erhalten / sondern es gleichfals heissen würde: sublato fine tollatur actio, und Eheleute / wenn bey währendem Ehestande sich ein Zufall oder Leibes Gebrechen ereignete / davon sie zum Kinder zeugen untüchtig gemacht würden / gleichwohl getrennet / und von einander geschieden werden müsten / welches doch allerdings verbothen.

c. quod autem. Caus. 27. qv. 2. Luth. Tom. 2. Jen. Germ. f. 156. f. b. Joh. Gerhard in Art. de Conjugio §. 685.

8. Es

8. Es würde 8.) folgen/daß unfruchtbarer Eheleute Conjugium wider GOttes Ordnung und Willen/und solche post contractas nuptias, experta & probata sterilitate & impotentia mit gutem Gewissen nicht bey ander bleiben könten/ sondern bey verspührter Unfruchtbarkeit auf die Ehescheidung dringen müsten/ worzu sie doch weder in Göttlichen noch Weltlichen Rechten verbunden/ sondern ihnen vielmehr wohl gesprochen wird/ wann der eine Ehegatte des andern Unvermögen mit gedultiger Keuschheit überträget und verschmertzet/ ja darzu in denen Consistoriis, ehe einige Separation geschiehet/ allerdings zu vermahnen.

Caus. 33. qv. 1. per tot. Hastiens. in sum. Tit. de frigid. & malef. n. 7. B. Luther in libr. de vita Conjug. Tom. 2. Jenens. Germ. f. 154. Joh. Gerhard in Art. de Conjugio §. 658. Brochmann. art. de Conjug. c. 4. qv. 60.

9. Es ist 9.) in Geistlichen und Weltlichen Rechten versehen/ daß/ wenn zwey Eheleute einander beheyrathet/ darunter das eine Kinder zu zeugen untüchtig/ beyde Theile aber hiebevorn und vor der Trauung Wissenschafft gehabt/ ob gleich die Copula carnalis niemahls erfolget/ dennoch dieselbe/ wenn sie gleich die Separation gesuchet/ von einander nicht geschieden werden können.

cap.

Cap. consultationi X. de frigid. & malef. & ibi Dd. omnes cum Gl. Bidenbach in promtuario connub. append. c. 7. qv. 6. Carpz. Jurisprud. Eccles. Lib. 2. T. 11. Def. 202.

Wenn nun solche Conjunctio contra jura divina & naturalia, wie könte solche bloß aus der Ursache/ weil beyderseits von dem vitio corporis & impotentia Wissenschafft gehabt/ geduldet werden/ es würde warlich keine Ratio juris zureichen solches Conclusum zu erhalten.

10. Welchem allem nach 10.) in Geistlichen Rechten versehen

quod personæ impotenti vel vitio corporis laboranti conjugium cum alia, cui de vitio aut impotentia constat, matrimonium contrahere permitti possit.

Cum Romana Ecclesia consveverit in consimilibus judicare, ut quas tanquam uxores habere non possint habeant ut sorores. *c. Consultationi. & cap. laudabilem X. de frigid. & malef.*

Inmassen auch die Doctores Juris Canonici solches in terminis terminantibus decidiren/ und die supra in rationibus contra matrimonium *sub n. 5.* angeführten jura, quod nimirum impotentia matrimonium impediat, ausdrücklich dahin declariren und restringiren/ si nimirum alteruter contrahentium ad dissolutionem agat. Ita enim Hostiensis in sua Sum-

ma

ma ad *Tit. de frigid. & malef.* postquam de impotentia impeditiva matrimonii egerat:

Hæc autem, inquit, omnia intelligas, quando inter potentem & impotentem contractum est matrimonium ignorantes. Nam si ambo sciunt impotentiam & volunt simul cohabitare, vel post contractum simul remanere, hoc quidem possunt, non tamen credas, quod sit matrimonium, sed est decretum, quia qui talem habere non potest, ut uxorem, saltem retineat ut sororem: Æqua lance mulier habebit maritum &c. In sua *Summ. Tit. de frigid. & malef. vers. quæ impotent. n. 6.* Cui communiter adstipulantur Canonistæ, Panormitanus, Butrius, Alexander de novo ad *d. cap. consult. X. de frigid. & malef.* Petrus de Lenderma de matrimon. *quæst. 59. art. 1.* Alphonsus à Vega, *Tom. 1. sum. cap. 34. cas. 113.. Barthol. Valentius P. 4. Disp. 10. qu. 5. Heinricus Henrius in summ. L. 11. c. 10. & lib 12. c. 8. n. 1. Sanchez. de matrim. L. 7. Disp. 97. n. 2. Bas. Poncius de impedim. matrim. c. 32. §. 5.* & plures quos refert Cenedo ad *Decretal. coll. 38. n. 2.*

11. Dahero denn auch 11.) das Consistorium oder Theologische Facultät zu Wittenberg / referente Bidenbachio *in Tr. de Caus. matrim. p. 102.* am *22. Jan. 1596.* und *29. Mart.*

Anno

Anno 1599. vermittelst eines Decreti geschehen lassen/ daß frigidis & impotentibus Weiber zugeleget und anvertrauet worden / gestalt denn auch unsere Herren Theologi nirgends denen Evnuchis und Spadonibus Conjugium cathegoricè und rotunde abgeschlagen / sondern wie *Gerhard. in Art. de Conjugio, n. 225.* und aus demselben Eichsfeldius in orthodoxia casuali *sect. 3. c. 13. Th. 32.* reden

Mulieribus non facile permittendum ut Evuchnis nubant, & præstare mulieres ejusmodi graviter admonere ne in pœnitendas & innuptas illas nuptias & scortationis periculum se præcipitent. *dd, ll.*

Daß aber/ im Fall solche Leuthe bey ihrem Fürsatz / aller Warnung und Vermahnung ungeacht/ verharren/ persona potens auch castitatem sancte angelobet / sonst ihres Lebens und Wandels halber nicht sonderlich verdächtig seyn / und dabey zu befahren / daß sie ungebührliche Mittel ihre Liebe zu pflegen ergreiffen mögen/ man in Ecclesia nicht endlich conniviren/ und ex duobus malis minimum eligiren könne/ haben sie blosser Dinge nirgends verbiethen wollen:

12. Und ist 12.) bey diesem Casu wohl zu erwegen / daß allbereit sponsalia publica celebriret / beyde Personen sich vermittelst eines Cörperlichen Eydes zusammen verknüpffet / die

Zeit

Zeit ihres Lebens voneinander nicht zu lassen/ sich verschworen / die Lucretia auch nachdem sie allbereit von des Titii Zustand Wissenschafft gehabt/ sich betheuerlich und bey Eydes-Pflichten niemand anders / wer der auch sey/ an ihre Seithe kommen zu lassen/ vermessen.

13. Derselben aber 13.) daß sie mit dem Titio nimmermehr Kinder zeugen werde / wohl bekannt / auch von der Fr. Mutter und ihren Anverwandten ihr solches gnungsam vorgehalten / ja von dem Titio auffrichtig gestanden und bekannt worden / nichts desto weniger beständig bey ihrer Meynung verharret: Non ergo fiet injuria volenti.

14. Hierüber 14.) der Titius zu dem Exercitio venereo nicht gäntzlich untüchtig / sondern daß er annoch erectionem penis empfinge / den Congressum halten / auch einen Weibesbilde Satisfaction thun / und ihre Brunst stillen und extingviren könne / sich / dafern es ihm zugelassen würde / zu erweisen offt erkläret.

15. Als auch 15.) bey solchem Zustande zu befahren daß diesen Leuthen / wegen der Eydlichen Verknüpffung/ wenn sie wieder getrennet würden / ein schweres Gewissen verursachet würde.

16. Oder auch 16.) sie heimlicher oder verbothener weise ihrer Liebe und Lust pflegen möchten.

17. Oder

17. Oder 17.) der Titius sich auff vagas libidines oder andre impuritates befleißigen. Dannenhero gleichsam ex duobus malis minimum zu erwehlen / und dieses Conjugium zuverstatten.

Auff obige Rationes contra matrimonium hoc adductas, könte aber / und zwar dergestalt geantwortet werden / daß (1.) dieses matrimonium, wie oben allbereit gedacht / dem fini Conjugii nicht zuwider / sondern vielmehr des Titii casus fortuitus : Et diversa sunt, fini conjugii contrariari, & non assequi; Istud quidem culpabile, hoc non item. (2.) Andere fines conjugii mehr / als procreatio sobolis, nehmlich evitatio fornicationis, und qui quidem primario à desponsatis nostris petitur, mutuum adjutorium in diversis vitæ officiis. *Ad 1.*

Quod Benedictio Sacerdotalis. (2.) non sit de Essentia conjugii, Gerhard in loco de Conjugio §. *409. & seq.* (2.) solche benedictio conjugium in genere ejusque institutionem, non individua concernire. Dahero (3.) bey Trauung alter Leuthe dieselbe auch adhibiret werde. *Ad 2.*

(1.) Quod plures adhuc sint fines (2.) daß der Titius solches nicht einräumen will / sondern sich verlauten lässet / er wolle / wann es ihm zugelassen / beweisen / daß er ustionem *Ad 3.*

in muliere extingviren könne. (3.) auch dieser finis nicht in matrimonio senis decrep ti cum puella. (4.) Idem etiam periculum in conjugio senum, quod tamen in Ecclesia permittitur. (5.) Alia remedia extingvendæ ustionis: preces & jejunium.

Ad 4. Der Titius solch Conjugium non explendæ libidinis, sondern acquirendæ sociæ vitæ, & mutui adjutoris causa ambiret:

Ad 5. Jam Responsum in rationibus pro matrimonio hoc *n. 10.* supra adductis.

Ad 6. Et quidem *L.* Si serva *39. §. si spadoni: 1. ff. de jure dot.* (1.) quod in illa lege non prohibeatur matrimonium cum spadone, sed saltem ei effectus juris civilis in favorem polypædiæ, cujus Respubl. Romana studiosissima semper, ademti. (2). quin potius permissum hoc matrimonium in lege hac, verbis: Si nupserit, (3.) in matrimonialibus jura canonica civilibus derogent, per vulgatissima.

Quoad Leonis Novellam Constitutionem, quod (1.) secundum Jacobum Godofredum *in Manual. Hist. Jur.* aliosqve, Constitutiones hæ Imperio occidentali nunqvam fuerint observatæ, nedum in Imperio Germanico. (2.) quod potius in hac causa attendendum Jus Canoicum; (3.) Man auf allem Fall bey der Königlichen Schwedischen

Re-

Regierung / was die potestatem Ecclesiasticam externam belanget / dispensationem zu erhalten verhoffet.

Aus welchen allen denn etliche schlüssen wollen / daß dieses Conjugium, da die Lucretia von des Titii Zustande gute Wissenschafft hat / und dennoch bey ihrer Meynung steiff und fest verharret / denen Verlobten / zumahl nunmehr / postquam sponsalia juramento firmata sunt, nicht verwehret werden könne.

Weil denn in solcher zweiffelhafftigen Sachen / ich E. Magnificenz und Hoch-Ehrw. Decisum ein zu holen befehliget; Als gelanget an Dieselben mein gantz unterdienstliches Bitten; Sie geruhen für danckbare Entrichtung der Gebühr / mir solches großgünstig wiederfahren / das Responsum auch an diese Frage anfügen / und versiegeln zu lassen / solches bin um dieselben ich hinwiederum zu verdienen / nach allem Vermögen beflieſſen / und verbleibe nechst Göttlicher Empfehlung

Ew. Magnif. Hoch-Ehrw. und Herrl.

Stargardt
den . . .

unterdienstwilligster
N. N.
Juris Candid. & Practicus.

Denen Magnificis, Hoch-Ehrwürdigen/ Edlen/ Vesten/ Hochgelahrten und Hochweisen Herren Præsidi und Assessoribus des Hochlöblichen Geistlichen Ober-Gerichts und Consistorii zu Leipzig/ 2c.

Meinen insonders Groß-günstigen Herren und hochgeneigten Patronis.

Wann ich nun meine einfältige Gedancken von dieser Sache entdecken soll/ so möchte es sich zwar noch wohl behaupten lassen/ daß/ sonderlich heute zu Tage/ nicht so wohl die Fortpflantzung Menschlichen Geschlechtes/ als vielmehr das mutuum adjutorium, oder auch die Vermeidung geiler Brunst/ der Haupt-Endzweck des Ehestandes sey; denn nachdem GOtt sahe wie es nicht gut wäre/ daß der Mensch alleine sey/ machte er ihm eine Gehülffin die um ihn seyn muste 1. B. Mos. 2. v. 18. denn Adam solte regieren/ den GOttes-Dienst verrichten/ den Ackerbau führen/ und sonst arbeiten/ welches alles ihme alleine viel zu schwer würde worden seyn. Und dieses adjutorium wird nach der Länge beschrieben in Sprüchw. 31. v. 11. *seqq. ibi*: **Ihres Mannes Hertz darff sich auf sie verlassen/ und Nahrung wird ihm nicht mangeln. Sie thut ihm Liebes und kein Leides sein Lebelang/ sie gehet mit Wolle und Flachß**

um/

um/ und arbeitet gerne mit ihren Händen/ u. s. w. Und Sirach am 36. Cap. v. 26. Wer eine Hauß-Frau findet / der bringet sein Guth in Rath und hat eine treue Gehülffin und eine Seule / der er sich trösten kan. Wo kein Zaun ist/ wird das Guth verwüstet/ und wo keine Hauß-Frau ist/ da gehts dem Hauß-Wirth / als gienge er in der Irre. Paulus an Tit. im 2. v. 5. fordert auch/ daß die jungen Eheweiber sollen häußlich seyn/ οἰκουροί, domus custodes, die das Hauß bewahren / bestellen / und zusehen / daß alles wohl zugehe: Ja daß der Ehstand allein aus diesem mutuo adjutorio, oder aus der treuen Hülffe/ die ein Ehegatte von dem andern haben kan/ bestehe/ wird durch verschiedene Biblische Exempel bekräfftiget; Denn also sehen wir solches an dem Ehestande Josephs und Mariä / denn die waren ja rechte Ehe-Leute/ die Jungfrau Maria war vertrauet einem Manne / mit Nahmen Joseph *Luc. 1. v. 27.* Sie war dem Joseph vertrauet/ und ehe er sie heim hohlete / erfand sichs / daß sie schwanger war von dem heiligen Geiste/ *Matth. 1. v. 18.* der Engel sagte im Traum zu Joseph: Fürchte dich nicht Mariam dein Gemahl/ *conjugem tuam*, zu dir zu nehmen/ *Matth. 1. v. 20.* gestallt denn kein Kirchen-Lehrer leugnen wird/ daß diß nicht verum

conjugium gewesen sey. Eben das finden wir auch am David und Abisag von Sunem/ sintemahl viele dafür halten/ daß diß ein rechtes Conjugium gewesen/ sonst hätten sie contra honestatem bey einander gelegen/ 1.Reg.1.v.2. **Sie schlieff beym Könige/ aber der König erkandte sie nicht**/ v. 4. nehmlich per impotentiam & frigiditatem, denn sonst hätte er sie wohl de Jure erkennen können/ weil sie auch zu dem Ende ihm gegeben war. Wenn man auch die Zeit des **Neuen Testamens** betrachten/ und sie gegen die Zeit des alten Bundes halten will/ist kein Zweiffel/daß statt der Fortpflantzung Menschlichen Geschlechts/ wohl auch der vornehmste finis matrimonii sey die **Hintertreibung und Uberwindung der fleischlichen Lüste**: Denn unter dem Alten Testamente war die Verheissung von Mehrung des Menschlichen Geschlechts dem Bunde GOttes mit einverleibet: **Siehe gen Himmel/ und zehle die Sternen/ kanstu sie zehlen? Also soll dein Saame seyn**/ 1. B. Mos. 15. v. 5. **Ich habe bey mir selbst geschworen/daß ich deinen Saamen segnen/ und mehren will/ wie die Sternen am Himmel/ und wie den Sand am Ufer des Meers**/ im 1. Buch Mos. am 22. v. 16. 17. Aber im Neuen Testamente wird der Saame Abrahams geistlicher weise vermehret/

und

und ist solche Verheissung dem Bunde in Christo mit uns gemacht/ nicht angehenget: Es ist auch das Menschliche Geschlecht nunmehro gnugsam ausgebreitet/ daß man auf Vermehrung desselben nicht groß zu dencken hat/sondern vielmehr in acht nimmt den Rath Christi von der Einsamkeit: **Wer es fassen mag der fasse es**/ *Matth. 19, 12.* und *Pauli 1. Cor. 7. v. 7.* **Ich wolte/ alle Menschen wären wie ich bin --- Ich sage den ledigen und Witben/ es ist ihnen gut/ wenn sie auch bleiben wie ich**/ *v. 38.* --- **Welcher verheyrathet/ der thut besser**/ *v. 38.* **Derhalben/ der das nicht fassen kan/ der nehme ein Weib/ und die sich nicht enthalten kan/ die freye/ es ist besser freyen denn Brunst leiden**/ *1. Cor. 7. v. 9.* Daß also der Ehstand heutiges Tages vornehmlich ist ein remedium contra vagas libidines; Und also diese **drey** nicht subordinati sed ultimi fines matrimonii **oder Absichten der Ehe seyn**/ 1.) **Die Fortpflantzung des Menschlichen Geschlechtes**/ 2.) *mutuum adjutorium*, **oder die hülffreiche treue Handreichung**/ und denn 3.) **die Vermeidung der geilen Brunst und Unzucht**/ unter welchen denn einer ohne dem andern gar wohl seyn kan/ und manche/ ja wohl die meisten/ auch die Fortpflantzung des Menschlichen Geschlechtes intendiren;

Sonst wie viel Conjugia würden nicht annulliret und zernichtet werden? Ein anders ist auch (wie das Theologische Bedencken der Facultät zu Königsberg über ob-mentionirten Casum redet/) das Conjugium an sich selbst/ ein anders der Usus conjugii, ein anders der fructus so daraus entstehet: Das Conjugium bestehet in consensu legitimo, der Usus in copula carnali, der fructus und effectus in sobole: Wenn der fructus und Usus nicht da ist/ kan doch das Matrimonium bestehen/ wie vielmehr/ wenn auch der Usus da ist/ ob gleich die Frucht nicht erfolget/ wenn nur Eheleute vor ihren Theil nichts unterlassen/ nach ihrem Vermögen/ was ad procreandam sobolem erfordert wird/ oder auch nichts thun dadurch es gehindert wird.

Ob aber nun bey der mehr-berührten Dreßdnischen oder einer andern Capaunen-Heyrath/ sonderlich mit einem jungen Mädgen/ das mutuum adjutorium, oder auch die Dämpffung der Brunst/ erreichet worden/ oder auch künfftig in dergleichen Falle gäntzlich erreichet werden möchte/ daran zweiffle ich noch gar sehr/ weil doch/ qvoad illud, ohne allen Zweiffel eine etwas ältliche Weibes-Person/welche die Kinder-Schue schon längst zerrissen/ bey der die Hitze der Jugend allbereit gut en Theils verlodert/ die auf die Hauß-

haltungs-

haltungs-Klugheit und Vortheile / und wie sie den Mann / so wohl bey gesunden als kran- cken Tagen / pflegen und warten solle / besser / und vielleicht / wenn es ein Witt-Weibgen / aus der in erster Ehe allbereit erlernten Er- fahrung / sich verstehet / als etwan ein junges annoch unschuldiges und einfältiges Kind / das wohl eher noch Puppen anputzet / und nicht weiß / wenn das Wasser siedet / und zu- weiln dem Manne auch nicht einmahl recht ins Bette / oder aber ausser diesem sonst doch nicht mehr als das fünffte Rad am Wagen / nutzet ; Oder wenn auch gleich endlich ein junges Ding von 16. Jahren sich noch so ziem- lich in das mutuum adjutorium zu schicken und zu finden wüste / oder aber nicht so wohl dieser End-Zweck / als vielmehr **die Abkühlung der geilen Brunst** / durch dergleichen matri- monium nur intendiret würde / so ist doch gar sehr zu besorgen / es möchte durch eine solche Conjunction und per innuptas ejusmodi nu- ptias die geile Lust mehr gemehret als gestil- let / und in das Feuer der Unzucht nur mehr Oel gegossen werden / biß solches bey dem im- mittelst verständiger gewordnen Weibe in eine solche Gluth ausgebrochen / welche zu le- schen der armselige Capaun nicht capable, und durch dessen Krafft-loses Bemühen nur immer weiter ins Feuer gestöhret / und solches

 ange-

angeflammet wird/wofern anders wahr/ wie es die in vorstehender Urthels-Frage pro matrimonio Evnuchi sub n. 14. gethane Asseveration auch anderweitige Versicherung und Erfahrung bezeuget / daß die Castrati nemlich von der Sorte, darvon gegenwärtiger Casus handelt/ viel hitziger und geiler/ aber auch dabey viel unvermögender / so wohl ihre eigene als des Weibes / mit der sie zu thun haben/ Brunst zu stillen seyn; Dahero es denn wohl nicht anders seyn kan / als daß ein solch hitzig gemachtes und irritirtes Frauenzimmer in præsentissimum fornicationis & adulterii periculum & reale peccatum præcipitiret und detrudiret werde / dem jungen Weibergen will die wider die Brunst sonst recommendirte Cur des Fastens und Bethens nicht anstehen/ und würde es besser seyn gar nicht heyrathen als einen Castraten ehelichen / denn wie man sonst zu sagen pfleget: Qvi procul a Jove, procul a fulmine, **weit darvon ist gut vor den Schuß** / so können einem in voto castitatis lebenden Weibes-Bilde/wegen Ermangelung des Objecti, alias sensus moventis, weder sonderliche Stimuli erreget / noch etwan die von selbst auffsteigende Lust groß befördert werden / cum ignoti nulla cupido: Gesetzt auch gleich / es könnten die Evnuchisten diesen Einwurff machen: Daß vielleicht auch andere/

vel

vel ob frigiditatem & infœcunditatem seminis, vel ob aliam impotentiam, ja auch wohl zuweiln die bewerthesten Männer / ihren / sonderlich insatiablen Weibern / die Brunst eben so wenig extingviren möchten; so wären doch bey dieser Instanz viel merckwürdige Umstände zu regardiren / welche stracks eine gantz andre Sache machten: Dènn da hätten beyde anfänglich das Vitium nicht gewust / und wären also desto sicherer in ihren Gewissen / daß sonderlich die Frau sich nicht vorsätzlicher weise in Gefahr / darinnen sie umkommen können / gegeben / hätten auch bey hernach bemerckten oder erst Zeit währender Ehe entstandenen Unfalle / die Hoffnung / daß der Mangel / entweder durch Recolligirung der Natur / oder aber durch Medicamenta wieder abgethan werden könte / oder wenn es ja ein incurabler Defect, wird GOtt viel eher Gnade geben / daß er / wie andre in dem Eh- und Weh-stande sich zutragende Unglücks-Fälle / in Gedult und Christlicher Gelassenheit überstanden werde / als er denen vielleicht nicht verleihen dörffte / die sich wissentlich in Versuchung stürtzen; Und da mancher Ehemann auch bey seinen guten donis naturæ und behörigen Fleisse dennoch seiner irgend unersättlichen Frauen den Appetit nicht allerdings stillen kan / was solte nicht erst daraus werden / wenn

des

des Castrirten Weib lüsternd und insatiabel würde? Das Exempel Davids und der Abisag / ingleichen anderer alten zu Stillung der Brunst und Kinder-Zeugung gleichfals incapablen Leuten / thut auch nichts zur Capaunen-Heyrath / denn zu geschweigen daß nicht alles was in der Bibel zu befinden / stracks nach zu thun / so weiß man doch auch aus verschiedenen Exempeln / daß auch wohl alte Männer / zumahl die noch von alten Schrot und Korn zusammen gesetzet / und sich in ihrer Jugend fein zu menagiren gewust / annoch dergestalt vigoreus, daß sie es in hoc puncto vielleicht noch manchen jungen Kerlen / zumahl der etwan schon allzuviel in fraudem futuræ uxoris committiret / und dieß Liebes-Handwerck allzu zeitig angefangen hat / zuvor / oder es ihm doch wenigstens gleich thun / welches denn an denen gnugsam wahrzunehmen / die noch immer in ihren Alter tauffen lassen / und von denen es / nicht nur etwan per fictionem juris, sondern in rei veritate heisset: Qvod Pater sit qvem nuptiæ demonstrant: Auch wohl eher die alten fast abgelebten hitzigen Weiber den jungen Ehmann maroder gemacht haben / als er wohl bey mancher jungen / so leicht nicht hätte werden mögen; Daß also dergleichen alter Ehgatte wohl ein bewehrter Remedium contra vagas libidines, als ein

junger

junger Castrate/seyn kan; Oder es wird auch vielleicht/ bey einem kalten und alten Ehegatten/dem andern Theile die Begierde nicht sonderlich erreget werden/ daß sie also mit desto leichter und weniger Mühe zu stillen seyn dörffte; oder es hat doch am gewissesten der junge Ehegatte die unfehlbare Hoffnung/daß es mit dem alten secundum ordinem naturæ nicht lange werden möchte/ als denen die jungen Weiber eben die rechte Post-Pferde zum Grabe seyn/derowegen sich das junge Weibgen biß dahin die ihr ankommende Lust so geschwinde vergehen lassen kan/ als sie ihr angekommen/ versichernd lebende/ daß vielleicht in kurtzen/ nach Absterben des alten/ sich die erwünschte Gelegenheit finden werde/ unter Bedienung eines jungen und frischen Ehe-Liebsten alles dasjenige zu geniessen/ was sie Zeithero entbehren müssen/von welchem Troste aber diejenige so einen jungen Capaunen geheyrathet/sich nur träumen lassen muß/ den sie zwar wohl wündschen / aber vielleicht schwerlich hoffen kan. Also könte nun die Jungfer/ oder das Weib so einem Evnuchum nimmt/ wohl einen Potentem heyrathen/ oder hernach diese Gefahr leicht entstehen/daß endlich eine solche Frau die einen Evnuchum geheyrathet/Reu bekommen/ und sagen dörffte: Ich will einen fruchtbahren Mann haben/

Mutter

Mutter seyn/und Kinder zeugen. Kurtz: wenn ein junges und zum Kinder zeugen düchtiges Weibesbild heyrathen will / so soll sie auch einen solchen heyrathen/ von dem sie verosimiliter & probabiliter Kinder zeugen könne; und wäre wohl zu wünschen/ daß man die Kinder nicht noch in Kindischen Jahren / da sie viel verstehen/was ein Mann sey/ und dencken/ es möchte das heyrathen hernach verbothen werden / wo sie nicht stracks bey dem ersten dem besten zuschlügen/hinweg gebe/ sondern sie zuvor zu ihren rechten Verstande kommen liesse/so würde hernach manche Reue die auf eine præcipitante Resolution zu erfolgen pfleget / nach bleiben: Denn es ist aller Tage Abend noch nicht kommen/und das Mädgen/welches in der ersten Hitze ja gesagt / und aus blinder Liebe gegen den schmeichelnden Liebsten mit allen zu frieden ist/ kan hernach / wenn ihr die Augen des Verständnisses eröffnet worden/ diß einmahl gesprochene und nicht leicht wieder um zustossendes kleine Wörtgen / so gern sie auch wollte / doch nicht retractiren: Und wer weiß was vor ein Pœnitere nicht auch die Dreßdnischen Lichtwerin möchte lamentiret haben/wenn nicht der Todt diß Matrimonium noch zu guter Zeit dissolviret hätte / als welcher die heimlich-gethane eydliche Verpflichtung / nur als Bruder und Schwester / und

also ohne fleischliche Vermischung / beysammen zu leben / in die Länge nicht hätte gefallen mögen; Bey dieser Gelegenheit fällt mir ein was ich von D. Luthero **in seinen Tisch-Reden im** *36. Cap.* **vom Ehstand** *p. 432.* gelesen: „Daß er dereinst zornig worden über den Ungehorsam seiner jungen Frauen / die er bey ihm im Hause hatte und nehrete / und befahl / man solte sie mit einem guten Knittel züchtigen / daß ihr das Mann-nehmen vergienge / denn es wäre nicht rathsam / daß junge Leute so bald in der ersten Hitze und plötzlich freyeten; Denn wenn sie den Fürwitz gebüsset hätten / so gereuet es sie bald darnach / und könte keine beständige Ehe bleiben: Aber wenn sie nun zu ihren vollkommenen Jahren kommen / alsdenn möchten sie freyen / doch mit GOttes Rath und derer Eltern Vorwissen und Bewilligung / ordentlich / wie sichs gebühret / sonst kommt das Hündlein Reue / das viel Leute beisset / wie auch Stältzigen das Hündlein / so viel Menschen beschädiget. Diß Remedium, **den Knittel her** / dörffte vielleicht den Kützel noch heutiges Tages vertreiben / wenn etwan noch ein lüsterndes Mädgen ex flagitiosa libidine, ob rem veneream, in ihren jungen Jahren und Kindischen Unverstande / einen Castratum & eviratum haben / oder wie Juvenalis Sat. 6. re-

det /

det / an einem Evnucho imbelli, & mollibus ejus osculis, atqve desperatione barbæ allzeit sich delectiren und belustigen wollte.

Die andere Abtheilung.
Aus dem Jure Publico.
Oder
Staats-Rechte des Römischen Teutschen Reichs.

XXXVIII. Warum doch das Jus Publicum so gar sparsam auf Universitäten dociret werde?

In dem andern Præsente dieser Deliciarum ist / gleichfals in der andern Abtheilung / *sub n. IX. p. 142.* die Frage: Ob das Jus Publicum auf Academien solle gelehret werden? affirmiret / iedoch aber darbey erinnert worden / daß behörige Bescheidenheit und Moderation darbey gebrauchet werden müsse. Weil aber dennoch diß Edle und sonderlich vor die Nobiles und künfftige Staats-Leuthe höchst nöthige Studium gleichwohl noch ziemlich kaltsinnig / und nur obiter, getrieben wird / wollen wir anietzo diese Negligence untersuchen. Die deutsche Wahrheit nun hiervon zu bekennen / so wird es darum

darum von denen Doctoribus auf Universitäten nicht sonderlich getrieben / weil es nicht so sehr de pane lucrando, wie das Jus privatum, ist/als dem / deucht mich / der Baldus zu seiner Zeit zu dancken gehabt / daß er nur pro Consiliis, über die intricate materiam de Substitutionibus testamentariis, über 15000. Ducaten verdienet / selbigem auch noch heut zu Tage manch Advocat Hauß und Hoff in acceptis referiren muß; Wiewohl wegen Menge dieser Zunfft-Meistere/und Beschaffenheit ietziger schweren Zeiten / die viel Clienten zu einem magern Vergleich/ statt eines fetten Urtheils/ forciret / diese sonst aurea Praxis, numehr fast in plumbeam sich resolviren will / und mancher der in dem Seculo aureo, alle Schubesäcke voll vom Rathhause nur in einem Tage / und dieses wochentlich etliche mahl / heimgebracht / ietzo kaum in 8 Tagen das wochentliche Marck-Geld zusammen erpracticiren kan / so daß viele das klägliche Lamento: Inopes nos copia facit. &c: In quæ nos reservati sumus tempora! anstimmen und den Schild herein ziehen möchten. Es kan auch diese Omission bey vielen ex ignorantia historiæ herrühren / weil es ihnen/ nach numehro vermeintlich halbabsolvirte Cursu juridico, viel zu mühsam deuchtet / des Juris Publici wegen / durch Supplirung jenes Defects/ sich weiter zu maceriren / sonderlich wenn

sie aus der Zahl derer seyn / welche die Studia nicht propter se treiben; drum solte ich wohl meynen / wenn es auch so viel als das andere einbrächte / es würde dieser schwere Berg / spe lucri, noch eher von vielen überstiegen werden.

XXXIX. Ist denn das Jus Publicum immer negligiret worden?

Mehrentheils / denn die alten Patriarchen unter denen Juristen haben aus Devotion gegen das Jus Civile, diese edle Disciplin gantz unter der Banck liegen lassen / und auch in denen Quæstionibus Status Publici ihre Retirade nur ad effata Triboniani, und seiner Spieß-gesellen wohl bedächtig/ aber wegen privat Interesse, genommen/ denen nun die liebe Posterität also beständig nach gefolget / biß endlich bey verschiedenen Gelegenheiten / sonderlich zur Zeit des Pabsts Gregorii VII. oder Hildebrands / welcher den Käyser in Schubsack stecken wolte/ solches wieder hervor gesucht wurde / und aus demselben / welcher unter diesen beyden der vornehmste seyn / und die Macht den Andern zu braviren haben könte/ erwiesen werden solte; Als auch ferner / in denen nachfolgenden Zeiten / Carolus V. das Reich zur Monarchie zu machen inclinirte / wurde es weiter auffgeschlagen / und durch die damahlige Capitulation, in etwas vermehret. Doch ist es nun seit

seit dem 30. jährigen Kriege wieder um recht an das Tages Licht gebracht / und durch selbigen Friedens-Schluß mancher Zweiffels-Knothen auffgelöset / und der einmahl gebrochenen Bahne weiter nach gearbeitet worden.

XL. Von denen Creyß-Fürsten / Creyß-Obristen und deren Adjunctis.

Nachdem ich in dem 7ten Præsente / bey der andern Abtheilung / unter andern auch von denen Reichs-Creyßen gehandelt / / will ich allhier / zu Absolvirung dieser Materie, noch diejenigen hohen Personen welche denen Creyßen vorstehen / in ihren Pflichten betrachten / denn es hat ein ieder Creyß 1.) seinen Creyß-Fürsten / 2.) seinen Creyß-Obristen / und dieser hat wiederum 3.) seine Adjunctos, Zugeordnete oder Nachgeordnete. 1.) Der Creyß-Fürst / oder ausschreibende Fürst / darunter / wenn es 2. seyn / der eine Geistlich / der andre Weltlich. R. A. 1555. §. Und da einer Käysers *Ferdinandi* Müntz-Ordn. 1559. §. Wir wollen auch. ist eben der jenige Creyß-Director, davon im gedachten vorigen Præsente bey iedem Creyße besonders und nahmentlich geredt worden. Und bestehet des Creyß-Fürstens-Ammt darinnen / daß er 1.) die Stände zu dem Creyß Convente beruffen /

2.) die Proposition auff demselben thun / und das Directorium desselbigen führen muß. Und zwar so sind zuweilen deßwegen unter denen Creyß-Fürsten / wenn derer mehr als Einer / Streitigkeiten entstanden / wie vormahls die beyden ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Creyses / als der Bischoff zu Bamberg / und der Marggraff zu Brandenburg Culmbach / sich dißfalls nicht vertragen können / biß endlich Anno 1559. den 11. Aug. zu Augspurg diese Sache also bey geleget worden / daß alle beyde zugleich das Circular-Schreiben unterschreiben sollen; doch so / daß hernach der Bischoff von Bamberg die Proposition, Umfrage und Conclusion thun solle / wenn die geistlichen Stände allein beysammen / der Marggraff aber solches verrichten / wenn die Weltlichen alleine beysammen / worvon ausführlicher beym *Limnæo Tom. 1. Addit. ad lib. 1. c. 7. n. 32. p. 47.* 2.) Der Creyß-Obriste oder Creyß-Hauptmann wie er vormahls hieß R. A. 1555. §, Und damit obgesetzte. wird zwar wohl von verschiedenen Publicisten mit dem Creyß-Fürsten confundiret / wie zu ersehen beym *Schüzio Vol. 1. Jur. Publ. Exercit. 10. th. 17. lit. G.* so aber nicht recht / massen / wie bald erhellen wird / des Creyß-Obristen Verrichtung von der Expedition des Creyß-Fürstens gantz unterschieden / ob gleich zuweilen

beyde

beyde Aemter von einem Eintzigen administriret worden / und bey einem individuo seyn/ wie also Anno. 1556. der damahlige Margraf zu Brandenburg als Creyß-Fürst oder Director des Fränckischen Creyßes auch Creyß-Obrister eben dieses Creyßes wurde. Es kan auch zum Creyß-Obristen eine Fürstliche oder andere Standes Person/ wenn sie gleich eben nicht aus demselben Creyße / aber doch sonst geschickt darzu ist / erwehlet werden R. A. 1555. *d.* §. Jedoch aber haben die Geistlichen Stände nicht wohl Hoffnung hierzu zu gelangen. Es entstunde zwar Anno 1555. eben auch in mehr gedachten Fränckischen Creyße / auch hierüber einiger Disput, und prætendirten damahls die Geistlichen Stände dieses Creyßes solche Habilität durchaus / vorgebende / daß sie gleichwohl in dem hiervon handelnden mehr angezogenen R. A. *de Anno 1555 cit.* §. Und damit obgesetzte: darvon ausdrücklich nicht ausgeschlossen würden / erwehlten auch damahls den Bischoff zu Bamberg darzu; die Weltlichen Stände aber / welche ihnen dieses nicht zu gestehen wolten / elegirten den Marggraf zu Brandenburg / weil 1.) in dem R. A. *de Anno 1522. tit.* Welcher Gestalt durch einen ieglichen der zehen Creyße *&c.* durchaus nur eine Weltliche Standes-Person darzu erfordert würde *ibi:* Und soll darauf ein

ieder ietzt gemelten Creyß insonderheit also bald einen Hauptmann/der ein Fürst/ Graf/ Frey-Herr / oder sonst in trefflichem und weltlichem Stand / auch zu solchem geschickt und fleißig sey / erwehlen. 2) weil in dem darauf gemachten neuen R. A. *de Anno 1555.* diese Constitution ausdrücklich nicht corrigiret worden/ bey welcher Meynung es denn auch folglich verblieben. Ehe nun aber ein Creyß-Obrister dem Creyße die Pflicht thut / soll er aller andern Pflichten/Eyden/ Verbündnissen/ Versprechnissen und *Obligation*en/wie die genennet werden / oder sich verhalten möchten / gegen weme das wäre / keine andere / weder allein die Pflicht / damit er der Röm. Kayserl. *Maj.* und dem heil. Reich zugethan und verwand ist / hierinnen ausgenommen und vorbehalten / in Verwaltung dieses seines Amtes und Befehls/auch zu würcklicher Vollziehung alles deß / so solch Ammt erfordert / als lang er diese Creyß-Verwaltung träget / frey stehen/ derselben ledig gezehlet seyn / und daran nicht gehindert noch geirret werden / wie also hiervon die eigentliche Worte lauten in dem mehrmahls allegirten R. A. *de Anno 1555. §.* Und sollen diejenige. Andere aber meynen doch/ daß die Reichs Constitutionen diejenigen/

welche

welche dem Reiche und andern zugleich verbunden / von sothanem Ammte und Creyß-Obristen drum nicht ausschliessen / sondern nur so viel haben wolten / daß / ehe sie in Pflicht genommen worden / sie von aller anderer Obligation loß seyn sollen / weil sie sonst leicht an Expedirung dieses Ammts gehindert werden könten / gestalt denn solches aus eben dem angezogenen R. A. §. So sollen die jenige zu ersehen *ibi:* Dann ausserhalb der Creyß-Sachen / darauff sie sonsten verpflichtet / oder iemands in Verwandniß zugethan / mögen sie wohl in denselben Pflichten und Verwandnissen stehen und bleiben. *vid. Limnæus Tom. 1. Add. p. 51.* Wenn nun ein Fürst Creyß-Obrister worden / so verspricht er das jenige was seines Ammtes ist / nur bey Fürstlichen Würden und wahren Worten; Ist es aber eine niedrige Standes-Person / so muß sie solches vermittelst eines cörperlichen Eydes angeloben: Beyde aber promittiren unter andern dieses: Daß er keinen Stand / weder Geistlichen oder Weltlichen / vor dem andern ansehen / sondern sich gegen Allen gleichmäßig halten / auch des Creyßes Hülff nicht in eigenen / sondern des Creyßes und desselben Ständen gemeinen Sachen / darzu sie von dem Creyß bewilliget und erstattet gebrauchen wolle *juxta d. R. J. §.*

Und da ein Churfürst. Was nun aber das Ammt eines Creyß-Obristen belanget / so bestehet solches in folgenden 1.) ein fleißiges Auffmercken zu haben / ob / und wo / sich eine Krieges-Empörung / Musterplatz und andere Rottirungen in dem Creyß ereignen wollen. 2.) Darauf nach Gelegenheit der bevorstehenden besorglichen Gefährligkeit / unverlängt / die ihm zugeordnete an einem gelegenen Ort zusamen erfordern / und berathschlagẽ wie starck wider solche Thätligkeiten die Hülffe vor zunehmen. 3.) Die Hülff von iedem Stand zu erfordern. 4.) Den Creyß vorstehender Gefähtligkeit zu entschütten. *In executione sententiarum* gegen die Landfriedbrecher / und andere / die Käyserliche gesprochene Acht / Urtheil / und andere *Pœn* und Straffen / so sie ordentlicher Weiß darein gefallen zu seyn mit Recht erkennen und erkläret worden / zu *exequi*ren. *d. R. J.* §. Und nachdem 71. Dieses Ammt nun muß derjenige Creyß-Obriste / welcher zugleich zu diesem Zweck sonst gehöret / umsonst über sich nehmen; Ist es aber ein Frembder / auß einem andern Creyße / dem muß ein gewiß Salarium ausgemachet werden / wenn er sich nicht umsonst darzu verstehen will: Hingegen aber kan jener sothanes Ammt auch

per

per Substitutum verrichten/ da dieser in Person da seyn/ nud das seinige expediren muß. Juxta Publicistas: Keiner aber von beyden ist verbunden das Officium beständig zu behalten/ sondern er kan es nach verflossenen Jahre wiederum aufgebē/ nur daß er ein halb Jahr zuvor solches dem Creyß-Fürsten oder Directori andeute/ damit dieser die Creyß-Stände bey Zeiten zu Erwehlung eines andern Creyß-Obristen convociren könne *d. R. J. §.* Nachdem soll er auch. 3.) Sind noch die Adjuncti des Creyß-Obristen übrig. Denn gleich wie der Creyß-Director unter sich hat den Creyß-Obristen; Also ist hinwiederum auch der Creyß-Obriste andern vorgesetzet/ welche Zugeordnete oder Adjuncti heissen: Und wann diese Adjuncti so wohl Geistliche als auch Weltliche Creyß-Stände / so gar auch die Churfürsten selbst seyn / wie ehemahls eben auch/ Anno 1555. der Churfürst zu Brandenburg Joachimus, des damahligen Churfürsten zu Sachßen / als des Ober-Sächsischen Creyß Obristen/ Adjunctus gewesen *vid. Not. ad Vitr. illustrat Lib. II. Tit. 6. §. 22.* Wie viel Adjuncti aber eigentlich bey iedem Creyße seyn sollen / ist zwar eben nicht determiniret/ sondern es kömmt anf das Gutbefinden derer Creyß-Stände an / derer aber doch nirgends unter fünffe seyn sollen / hierüber aber ist vor-

mahls Anno 1556. im Fränckischen Creyße disputiret worden: Ob unter denen Adjunctis eine gleiche Zahl derer Geistlichen und Weltlichen seyn solte? Worvon / beliebter Kürtze wegen/ nach zulesen beym *Vitriar. d. L. §. 26.* Sonst werden sie eben also / und nach dem Unterscheide / wie vorstehend vom Creyß-Obristen erwehnet worden / in Pflicht genommen. *d. R. J. Anno 1555. §.* Und sollen diejenige *&* §. Und da ein Chur-Fürst gestalt denn auch ihr Ammt mit der Expedition, des Creyß-Obristen einerley ist / massen / sie auf dem Fall / wenn dieser das seinige negligiren/ oder zu verrichten / Kranckheit / Abwesenheit oder andere Dinge halber verhindert werden möchte / solches statt seiner / über sich nehmen/ und sie also sämmtlich und sonderlich / in fürfallenden Sachen / was zu Handhabung des Landfriedens / noth und gut seyn werde / nach ihrem besten Verständniß und Rath / fürnehmen und handeln müssen *d. R. J. §.* Wer sie auch.

XLI. Ob die freyen Reichs-Städte auf denen Reichs-Tägen nur Votum consultativum, oder auch Decisivum haben?

Daß die freyen Reichs-Städte / noch vor

denen

denen Zeiten Caroli V. in denen Comitiis votum decisivum gehabt / ist so klar / so gewiß ihnen nachmahls dieses Recht von denen Chur- und andern Reichs-Fürsten hat wollen abdisputiret werden; Und deßwegen sind auch hierüber so viel Streit-Schrifften ergangen / gestalt denn verschiedene / unter andern aber Peucerus, und Caninius in ihren Scriptis denen Städten nur allein das votum consultativum zu gestehen wollen / da hingegen andre / als Grempius, und Hieronymus zum Lamb *in Tr.* der Erbaren Frey- und Reichs-Städte *Session*, Stand und Stimm belangend / ihnen durchaus auch das Votum Decisivum zu geschrieben. Worüber denn auch die Städte mit ihren Gravaminibus eingekommen; worauf denn endlich in dem Instrumento Pacis, *Art. 8. §. 4.* Ihnen nicht allein das Votum decisivum gegeben / sondern auch daß die Städte zu denen Re- und Correlationen / derer Chur- und andrer Fürsten solten mit gezogen werden / daselbst constituiret worden. Nachdem sie aber seit dem dennoch zu dergleichen Re- und Correlation nicht gelassen worden / ist auch der Disput hierüber auf das neue / und zwar viel hefftiger / angegangen / wie solches nach zuschlagen beym Authore der Grundveste des H. Röm. Reichs *P. 119. & p. 125.* biß endlich diese Antwort und Resolution erfolget /

folget / daß die Chur-Fürsten und Fürsten wohl zu erst ihre Re- und Correlationes haben könten; wann sie dann nun unter einander einig / wären sie allererst verbunden / vi Instrumenti Pacis, ihre Conclusion den Reichs-Städten zu referiren / und mit dem ihrigen Voto zu conferiren; also daß derer Electorum und Principum Votum so lange vor kein Votum decisivum zu halten / biß die Städte mit überein stimmen. Daß also dieser Streit annoch in suspenso geblieben. *vid. Auth.* der Grundveste des H. R. Reichs *d. l. & Bæcl. Not. Imp. lib. 2. c. 3.*

Die dritte Abtheilung.

Aus dem Natürlichen und Völcker-Rechte.

XXXVII. Ob die Ankündigung des Krieges de Jure Naturæ vor demselben vorhero nöthig?

Nachdem man biß anhero wahrgenommen / daß heute bey Tage viel Kriege ohne die sonst gewöhnliche vorherige Ankündigung desselben angefangen werden / welches denn nach Einiger Meynung so gar wieder das Jus

Naturæ

Naturæ gehandelt seyn soll. Als wollen wir doch die Sache nach diesem Grunde anietzo examiniren. Denn was die Gebräuche einiger Völcker anbelanget / welche mit gewissen Ceremonien und Solennitäten / unter besondern Formuln den Krieg vorhero anzukündigen pflegen / (wie hiervon das was dißfals bey denen Römern gebräuchlich gewesen / nach zu lesen des *Rosin. Antiq. Rom. lib. 10. c. 1. & Brisson. de formul. lib. 4. p. m. 541. seqq.*) Daraus man insgemein eine Nothwendigkeit des also genannten Völcker-Rechts erzwingen will / so wird der daher genommene Beweiß darum vor unzulänglich gehalten / weil von Verschiedenen das Völcker-Recht selbst nicht agnosciret wird. Was nun irgend von dieser Materie vernunfftmäßig möchte zu judiciren seyn / so möchte diese Ankündigung etwan um zweyerley Ursachen willen nöthig scheinen / erstlich / daß ich vorhero güttliche Satisfaction begehrete ehe ich die Waffen ergrieffe / und zu diesem violenten / unseligen / und nur subsidiarischen Remedio schreiten wolte / und hernach / daß auch andere / sonderlich aber die benachbarten Potentaten / meine gerechte Sache erfahren möchten. Beyde Absichten aber inferiren noch keine Nothwendigkeit zur Krieges-Ankündigung. Denn quoad priorem finem, darff

nur

nur ein Fürst von dem Andern die Execution seines Rechts urgiren und prætendiren/ wenn nun hierauff der andre jenen solches versaget/ müste er wahrhafftig einfältig seyn / wo er nicht auß dieser Denegirung einen gewissen Krieg von jenem befahren/und nicht schon daher gleichsam die Krieges Ankündigung nehmen wolte/ quoad posteriorem aber möchte nun wohl diese Indictio publica darum nothwendig seyn / wenn man zu besorgen hätte / es möchte sich etwan eiñ Mächtiger Nachbar zu Annehmung der feindlichen Parthey verleiten lassen / wenn solcher nicht zeitig gute Information de justitia causæ meæ erhielte: Allein nachdem unter dieser Absicht nur das Utile versiret/will auch noch keine Nothwendigkeit verhanden seyn / weil doch Inferens bellum entweder einer allbereit auf den Beinen habenden Macht auch was zutrauen / oder auch andere Puissancen durch seine Legaten heimlich von seiner gerechten Sache informiren lassen kan. Und da nun sonderlich / und was den ersten Endzweck betrifft/ bey einem Defensiv Kriege die Ankündigung gantz unnöthig / so wird solche auch in denen jenigen Offensiv-Kriegen/ welche denen bellis defensivis gleich zu schätzen / können nachbleiben/ als wenn z. E. ein Fürst das jenige was ihn der andre unversehener weise mit gewaffneter

ter Hand genommen / eben auf solche Arth / zumahl wenn er es andrer gestalt nicht wohl erlangen kan / wieder nimmt; oder wenn ein Staat keine Hoffnung mehr siehet das seinige sicher und in Ruhe zu erhalten / und leicht schlüssen kan / daß auf die öffentliche Ankündigung des Krieges der Feind nur das Prævenire spielen / und belli sedem in seinem eigenen Lande auffschlagen möchte u. s. w. *vid. D. Beyeri Cent. I. Themat. ex var. jur. sel. Exercit. 1. θ. 5.*

XXXVIII. Ob die Unterthanen der Religion wegen die Waffen wieder den Landes-Herren ergreiffen können.

Von dieser Sache recht vernünfftig und Christlich zu raisoniren / so kan solchen Unterthanen das Jus gladii wohl nicht zugestanden werden / sondern der Außspruch Christi beym *Matth.* am *26. v. 52.* **stecke dein Schwerdt in die Scheide / und wer das Schwerdt** (nehmlich zu seiner Rache) **nimmt / der soll auch durchs Schwerdt umkommen /** gehet wohl auch dergleichen rebellirende Unterthanen an / als die billig bedencken solten / daß ihrer Sünden wegen die ungerechten Fürsten regieren / wider welche nicht mit gewaffneter

Hand /

Hand/ sondern mit gebogenen Knien zu streiten; Dannenhero denn auch der Apostel Paulus an alle Christen diese Ermahnung ergehen lassen: alle und iede Obrigkeit / und solcher gestalt / propter generalitatem, auch die gottlose / zu ehren / und derselben zu gehorchen; Wolte nun ein Landes-Fürst seine Unterthanen zu einer falschen und irrigen Religion zwingen / so sollen sie darvon flüchten/ wie beym *Matth.* am *10. v. 23.* Ist ihnen aber die Flucht allbereit verrennet worden / so sollen sie lieber das Leben / als die Göttliche Wahrheit/ lassen / sich selbst lieber creutzigen lassen / als solches dem Heylande aufs neue thun. Es ist zwar freylich ein hartes des Vaterlandes / Vermögens / oder gar des Lebens / beraubet werden / allein es heist auch hier/wie sonst: Licet Lex dura, tamen servanda est. So hat auch das sonst erlaubte Befugniß: Gewalt mit Gewalt zu vertreiben/ wider die hohe Obrigkeit nicht wohl statt / sintemahl selbigem der ausdrückliche Befehl Christi beym mehr angezogenen *Matth.* am *22. v. 21.* **Gebet dem Kayser was des Kaysers ist** / dahin ja auch wohl die schuldige Devotion derer Unterthanen zu rechnen / zuwider läufft; **Und das man den König ehren solle** wird von allen durchaus erfordert *1. Pet. 2. v. 17.* Ja wiederum stehet **an die Römer**

am

am 13. Seyd unterthan aller Obrigkeit die Gewalt über euch hat. Welche dicta von aller Obrigkeit/ nicht nur etwan allein von der frommen uud guten/ sondern auch von der bösen und gottlosen/ ob univeralitatem, zu verstehen. Ließ nicht dort der König Nebucadnezar die drey Männer/ welche durch Anbetung des von ihm auffgerichteten Bildes keine Abgötterey treiben wollten/ in dem Feuer-Ofen werffen/ als zu lesen beym Propheten Daniel im 3. und dennoch nennete GOtt eben diesen König seinen Knecht/ Jerem. im 25. v. 9. Ezech. im 29. v. 18. und die Propheten ermahnen das Israelitische Volck vor ihn zu bethen/ Jer. 29. Baruch. 1. Also da die Christen vormahls bey 300. Jahren die allerschwersten Verfolgungen von Heydnischen Obrigkeiten erdulden musten/ haben sie doch auch alsdenn wenn sie denen verfolgenden Tyrannen an Macht und Anzahl gleich gewesen/ dennoch die Waffen wider dieselben niemahls ergriffen/ *P. Gregor. lib. 26. de Republ. c. 7. n. 10. Arnis. Tr. de auctorit. Princip. in pop. semp. inviolabili. cap. 2. Obrecht. Disp. de Bell. th. 196. & 3. seqq. pag. 1. Reusn. art. stratag. lib. 1. cap. 14.* Wiewohl dieses alles nur allein auf einen solchen Tyrannen zu *restringiren*/ der rechtmässiger Weise auf den Thron gekommen/ nicht aber daß man zugleich auch einem Usurpato-

ri der absqve titulo sich eingeschlichen / das Wort reden wolle / *vid. P. Gregor. d. l. c. 5. n. 25. Schönborn. Polit. lib. 2. cap. 40.* Jedoch wollen einige Naturalisten / als *Grotius de J. B. & P. lib. 1. cap. 4. §. 7.* und *Pufendorff. de J. N. & G. lib. 8. cap. 4. §. 9.* Das Contrarium auch von einer tyrannischen rechten Obrigkeit defendiren / wohin den günstigen Leser will remittiret haben.

XXXIX. Daß die Mutter nach dem Gesetze der Natur verbunden ihre säugende Kinder selbst zu stillen.

Dieß Assertum kan durch verschiedene Gründe gar leicht bewiesen werden / denn 1.) hat die Natur eben zu dem Ende der Mutter die Milch in die Brüste gegeben. 2.) Weil die Mutter eben diese Milch in denen Brüsten hat / worvon das Kind schon in Mutter Leibe genehret worden / wird es ohne Zweifel dem Kinde wohl zuträglicher seyn / von eben derselben weitere Nahrung zu haben / als wenn es sich an eine frembde Huhren-Milch gewehnen lassen soll / 3.) wird die Mutter / welche ja nothwendiger Weise viel grössere und eine hertzinnigliche Liebe zum Kinde hat / als wohl von keiner Ammen zu præsumiren /

sich

sich ohne Zweiffel in allen viel besser in acht nehmen / weder durch Alteration, oder andere Intemperanz und Negligence ihrem Kinde vermittelst der Milch zu schaden 4.) kan auch die Enderung der Milch dem Säuglinge gar leicht gefährlich seyn / weil die Erfahrung leider schon zum öfftern bezeuget hat / daß die unreinere und schärffere Milch der Amme manch Liebes-Kind ungesund gemacht / wo nicht gar zuweilen mit einer garstigen Plage inficiret hat. 5.) Weil auch das Temperament solcher annoch kleiner und zarter Kinder noch nicht recht confirmiret und befestiget ist / sollen sie leicht der Amme Temperament und nach demselben auch ihre Untugenden und garstige Sitten / annehmen können / indem das Gemüthe dem Temperament des Leibes nachschlagen soll juxta Galenum. Und derowegen hat auch Cicero in Orat. pro domo gantz weißlich gesagt: Cuinam mulieri dedecori esse potest, lactare filium qvem ex propriis visceribus eduxerit, novemqve integris mensibus plus minusve in penitissimis, abditissimis, reconditissimis uteri visceribus proprio sangvine aluit? d. i. Solte wohl ein Weib es vor eine Schande halten / das Kind mit ihrer Milch zu säugen / welches ihr eigen Fleisch und Blut ist /

das sie gantzer 9. Monathe / drüber oder weniger / in dem aller innersten und verborgensten Theile ihres Leibes mit ihrem eigenen Blute allbereit ernehret hat? Und ein anderer raisonniret hiervon ebenermassen also: Monstri esse videtur, & plane contra naturam, si matres delicatulæ suis parvulis injustæ ac crudeles qvasi novercæ existentes, naturalem victum denegent, & suo nutrire lacte dedecori esse putent. Daß es gantz wider die Natur sey wenn die *delicaten* Mütter / gleichsam als ungerechte und grausame Stieff-Mütter / ihren kleinen Kindrichen die Natürliche Nahrung versagen / und solche mit ihrer eigenen Milch zu träncken / sich schämen. Welche Lection denn alle wollüstige Weiber und Staats-Docken / die sich deßwegen ihr Brust-Positiv nicht gern verderben lassen wollen / fein mercken möchten; Denn diejenigen Mütter die wegen ihrer Leibes-Constitution, oder Kranckheit / oder andrer rechtmäßigen Ursachen halber / damit nicht fort kommen können / sollen sich auch dessen nicht einmahl unterwinden / sondern thun vielmehr wohl und recht / daß sie durch Unterlassung dieses / so wohl sich selbst als auch das Kind schonen.

XL. In

XL. In welchen Fällen es erlaubet einen sonderlich flüchtigen Dieb/ zu Recuperirung seines Guthes/ umzubringen.

Daß man keinen Dieb / auch nicht wenn er flüchtig worden / auff welchem Fall doch noch weniger Hoffnung das Seinige wieder zuerlangen verhanden / regulariter umbringen solle / ob man gleich andrer Gestallt sein Guth nicht recuperiren könne / ist nicht schwer zubeweisen. Denn ob ich gleich schuldig bin das von göttlicher Gütigkeit mir verliehene Meinige wieder den jenigen der mir solches wieder Willen zu nehmen trachtet / allerdings zu schützen / und mich deßwegen zu opponiren / damit doch dem Diebe nicht sein böser Wille schlechter Dinge gelassen / und also nicht Mördern und Strassenräubern Licenz ihrer Boßheit gegeben werden möchte; gestallt denn über dieß das Vermögen und Reichthum ein göttliches Depositum, daß man billig besser verwahren als in unsauberer Diebs Hände gerathen lassen soll / ja es ist ein Geschencke GOttes / welches weil es von lieber Hand kommt / man billig werther halten soll / als daß man es so leicht diebischen und räuberischen Klauen überlassen wolte; Und/da die zeitlichen Güter das eintzige Mittel

das Leben zu conserviren seyn/ wer wolte wohl so grausam an sich selbst handeln / und durch Unterlassung des geziemenden Wiederstandes/ so viel in seinen Kräfften stehet / gleichsam Hand an sich selbst legen wollen / und was noch vor ander Argumenta mehr zu Defendirung des Seinigen/ wieder allen diebischen Zufall/ herfürzubringen seyn möchten; so ist doch solches alles nicht stracks auch von Tödtung des Diebes / sondern nur von anderer zulässlicher möglicher Resistenz, sine internecione tamen furis, ordinarie zuverstehen: Sintemahl so lange der Dieb nur allein nach meinen Sachen / nicht aber zugleich auch/ damit er desto weniger verrathen werden möchte/ nach meinen Leben trachtet / so lange kan ich ihn mit gutem Gewissen nicht tödten/ will alsdenn zwischen seinem Leben und meinen Sachen keine Proportion ist / zumahl in Betrachtung seiner offenbahren Seelen-Gefahr/ welche zugleich auch des ewigen Todes sterben würde / wenn ich ihm über diesen sündlichen Actu, da er keine Zeit zur Busse übrig hätte / den Rest geben wolte / dass also diesfalls des Diebes / als doch auch meines Nechsten Heyl und Leben wohl mehr / als mein entwandtes irdisches Guth / zu regardiren; hiernechst auch / wegen der Hoffnung durch die Obrigkeit zu dem Meinigen wie-

der

der zu gelangen/ noch keine euserste Nothwendigkeit den Dieb deshalber zu tödten verhanden / endlich auch dißfals nicht etwas böses zu thun/ damit etwas gutes/ als die Recuperirung meiner Sachen/ daraus entstehen möge: Und dahin hat auch Augustiuus gezielet/ wenn er hiervon *de lib. Arbit. l. 1. c. 1.* also geschrieben: qvomodo apud divinam providentiam liberi erunt, qvi in his rebus, qvas contemni oportet, humana cæde polluti sunt? d. i. **Wie werden doch diejenigen / welche sich dieser Sachen wegen/ die sie billig hätten verachten sollen / mit Menschen Blute besudelt haben/ solches vor GOtt verantworten können.** Gleich wie aber leichtlich keine Regul ohne Exception ist; also leidet auch diß Assertum seinen Abfall/ indem ein ieder Dieb oder Strassen-Räuber/ der mir zugleich auch nach dem Leben stehet/ damit ich ihm das gestohlne Guth nicht wieder abnehmen könne/ er sey ein Nächtlicher Dieb/ oder breche bey Tage ein/ frey umgebracht werden kan/ wie denn solches von jenem ausdrücklich auch im Göttlichen Rechte/ Exod. 22. v. 2. gegründet/ denn ein Nächtlicher Dieb kömmt nicht nur allein daß er stehle und raube/ sondern auch würge und umbringe/ damit er seine Dieberey desto besser

und ungehinderter treiben möge / derohalben auch solche nächtliche Diebe sich gern mit dergleichen tödtlichen Gewehre versehen / damit sie doch wenigstens auf diesen Fall / wenn sie über der That ertappet würden / demjenigen der sie aufzuhalten suche / einen Fang geben wollen / darüber sie frey echappiren können: Daß man also einen solchen / oder auch einen andern Dieb / der zum Gewehr greiffet / wenn man ihm das gestohlne Guth abjagen will / tanqvam aggressorem, aus rechtmäßiger Defendirung seines eignen Lebens / schon fällen mag: Ja was in specie den flüchtigen Dieb anbelanget / kan ich selbigen in nachfolgenden Casibus umbringen 1.) wenn er sich auf der Flucht umkehret und dem Verfolger eines versetzen will / darüber dieser das auffstehen vergessen dörffte: Wowider nichts thut (a.) daß der Verfolger / eben durch Verfolgung des Diebes / sich selbst in die Gefahr gestürtzet / und dem Diebe die Occasion, sich in Positur wider ihn zu setzen / gegeben / derowegen er hernach so wenig wegen Entleibung des Diebes zu entschuldigen / als ein Duellant der seinen ihm allzu nahe auf den Halß getretenen Gegner qvasi in defensione erstochen zu haben meynen wolte / da er doch dieser Gefahr dadurch daß er zum Duell erschienen

schienen / sich selbst freywillig unterworffen hat. Denn der Unterscheid bestehet darinne / daß / wenn ich einen Dieb / in Meynung meine Sachen ihm wieder ab zu jagen / verfolge / ich so dann in actu antecedente licito versire / denn wenn mir dieses nicht erlaubet wäre / würde die gantze Defendirung / Beschützung und Erhaltung seines Vermögens nichts seyn / und die Diebe dörfften nur darvon lauffen / so wären sie sicher; Wenn ich mich aber zum duelliren einstelle / ist dieser actus antecedens illicitus, und drum muß ich auch von allen Suiten repondiren. (β.) Daß ich das Meinige noch wohl durch Obrigkeitliche Hülffe hätte wieder bekommen können. Worauff aber zu antworten: Daß der flüchtige Dieb auch alle diese ohne diß gar ungewisse und schlüpffrige Hoffnung zugleich mit nehme / und daß diese leere Hoffnung noch nicht tanti, deswegen ich das Meinige ohne die geringste Movirung vor meinen Augen solte weg tragen lassen. 2.) wenn er mir nicht etwas vom Uberflusse / sondern den bey meiner Armuths-Noth / oder zur Zeit eingerissener grosser Theurung / höchstbenöthigten Lebens-Unterhalt genommen / ob es der Dieb gleich eben so nöthig als ich haben möchte / weil ich mir doch /

nach der ordentlichen Liebe / die allemahl von sich selbst anfängt / noch näher als dem Diebe / oder meinem Nechsten / bin ; Und ist es in diesem Casu so viel als wenn mir der Dieb nach dem Leben getrachtet hätte / weil er mir das / ohne welches ich das Leben nicht zu erhalten und weiter zu fristen gewust / entwendet / & ita mortis causam dedit.

Es giebet aber doch gleichwol einige welche der Sache entweder zu wenig / oder auch zuviel thun. Zuwenig thun dieselbigen nimis Religiosi welche wollen daß man wieder den / welcher nur die äußerlichen Güther antaste / nichts tentiren solle / worzu sie denn das Dictum Christi beym Matth. im 5. v. 40. mißbrauchen / nach welchem man dem jenigen / der einem den Rock nehmen wolle / auch den Mantel lassen solle. Welches aber der liebste Heyland der daselbst denen Dieben wohl nicht das Wort geredet / nicht absolute, sondern nur comparate gemeinet / und dies Morale lehren wollen / daß wir uns nicht selbst rächen / oder unser Recht nicht mit feindseelichen und vergallten Gemüthe wieder den Nechsten vor Gerichte proseqviren / und solcher Gestallt die Glücks Güther nicht also defendiren sollen / daß wir dem Nechsten noch grössern Schaden anthun wol-

wolten als er uns zugefüget sondern es soll die Defensio offensione proportionata seyn / wie solches eben in angeführten Fällen gewiesen worden. Hingegen thun zuviel diese / welche den Todschlag eines Diebes / qva talis, und so ferner er ein Dieb ist / bloß darum daß er meine Sachen stielet / wenn solche nur von einigem Werthe / und nicht nur etwan ein bagatel seyn / und probabiliter nicht zu recuperiren wären / schlechter Dinge / auch ohne die oben gebilligten Umstände / defendiren wollen / welches insgemein von denen Päbstischen Casuisten geschiehet / worvon nach zulesen *Lessius de Just. & Jur. L. 2. q. 9. Dominicus à Poto l. 5. de just. & jur. q. 1. art. 3. Gregor. de Valentia tom. 3. disput. 5. qv. 5. punct. 4.* Die denn deswegen verschiedene pretia des Werthes setzen. Allein wer da bedencket was vor eine grobe Ungleichheit zwischen denen Glücks Güthern / und dem menschlichen Leben sey / und daß alle dergleichen Güther doch nicht so viel importiren als das Leben / *it.* daß auch wegen des Unterscheides derer Menschen diesfalls kein richtig pretium zu determiniren sey / weil ja dies was einem Reichen nichts ist / doch von einem Armen vor gar kostbar gehalten wird / und daß auch bey der ungewissen Hoffnung der Recuperation, das entwandte dennoch nur ein Glücks-Guth / welches

durch

durch göttl. Seegen und emsigen Fleiß leichter/ als dem entleibten Diebe das Leben/ widergebracht werden kan/der muß sothane absurde und närrische Limitationes nur belachen. Quare ita concluditur.

Quicquid non potest fieri cum æqualitate, id Jure morali indulgente committi nequit. Atqui vis invasoris, & defensio ad internecionem ejus, non potest fieri cum æqualitate E. Und obgleich wieder diesen Schluß zu excipiren (1.) Daß diese Gleichheit zu finden in favore innocentis & odio raptoris in dem faveur des Unschuldigen und haße des Diebes *v. Grot. de J. B. & P.* L. 2. c. 1. §. 11. So bin ich gleichwol der Meynung/ daß diese vermeinte Gleichheit in foro conscientiæ, vor dem innerlichen Richter-Stuhle des Gewissens/ und vor GOTT/ nicht passiret werden dörffte. (2.) daß die Gleichheit vornehmlich nur in Contracten und bey Distribuirung der gemeinen Güther/ nicht aber bey einem zugefügten Ubel seyn müsse/ gestallt denn das letzte durch den Krieg/ worinnen sich die grösten Ungleichheiten äuserten/ zu verificiren wäre; so ist auch hierauff zu wissen/ daß man dasjenige welches de facto geschiehet/ wie eben im Kriege/ mit dem was de jure seyn solte nicht confundiren müsse. (3.) Daß doch das

Geld

Geld ein Mittel das Leben zuerhalten sey; derowegen da man sein Leben mit Entleibung des Aggressoris defendiren könne / würde man ja auch wohl die Lebens Mittel ebener massen cum internecione ejus salviren mögen. Allein wem ist wohl die bekannte Distinction inter medium quo, & sine quo non, unbekannt? nach welcher Geld und Guth zwar wohl das allerbeqvehmste Mittel zur Erhaltung des Lebens seyn / unterdessen aber sind sie doch nicht das eintzige Remedium, weil es sonst keine Arme und Bettler geben würde / die sich durch Arbeit und Betteley das Leben zu conserviren bemühen müsten. De instantiam: Wagen und Pferde sind das Mittel commode zu reisen / wer aber doch diese nicht hat / muß zwar freylich dieser Commodität sich begeben / kan aber gleichwohl per pedes Apostolorum oder auff des Schusters Rappen / die Reise verrichten. Also scheinet wohl die Entleibung eines sonderlich flüchtigen Diebes schwerlich andrer Gestalt als ob angeführter maßen / im Gewissen verantwortlich zu seyn.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deliciae Juridicae, Oder: Das, auff curiöse Art, Der Teutschen Nation zum Nutz, erläuterte Jus Civile, Publicum, Naturale & Gentium; Oder: Römisch-Bürgerliche, Teutschen Reichs-Staats, Ingleichen Natürliche- und Völcker-Recht
Bd.: 8.

Leipzig 1705

Jur.opp. 16-1/10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11349505-3
VD18 12730203-001